



Protokoll des Kantonsrats

60. Sitzung der 31. Legislaturperiode (2015–2018)

Donnerstag, 28. September 2017

Zeit: 8.30 – 12.00 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Daniel Thomas Burch, Risch

Protokoll

Beat Dittli

Detaillierter Report der Abstimmungsergebnisse

<https://www.zg.ch/kr-abstimmungsergebnisse>

Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 31. August 2017
3. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:
 - 3.1. Motion von Jean-Luc Mösch, Rainer Suter und Thomas Gander betreffend Region ZUGWEST – Verbesserte Anbindung mit der Bahn
 - 3.2. Motion von René Kryenbühl, Karl Nussbaumer und Manuel Brandenburg betreffend Reduktion der Denkmalpflege auf das Minimum, das Verbot von Unterschutzstellungen gegen den Willen des Eigentümers und der teilweisen Aufhebung des Denkmalschutzgesetzes
 - 3.3. Zwei parlamentarische Vorstösse betreffend Bushaltestellen:
 - 3.3.1. Motion von Thomas Werner betreffend Anpassung der kantonalen Gesetzgebung in Bezug auf Bushaltestellen
 - 3.3.2. Postulat von Thomas Werner betreffend Bushaltestellen
 - 3.4. Interpellation der FDP-Fraktion betreffend kosteneffizientester Art einer medizinischen Behandlung
 - 3.5. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Effizienz des Zuger RAV
 - 3.6. Interpellation der Fraktion Alternative - die Grünen betreffend Fondsauslagerungen im Rahmen von Sparprogrammen
4. Kommissionsbestellungen:
 - 4.1. Kantonsratsbeschluss betreffend Genehmigung der Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsgerichts
5. Feststellung der Gültigkeit der stillen Wahl eines Mitglieds des Kantonsgerichts für den Rest der Amtsdauer 2013–2018 (Vakanz Beat Furrer, entstanden am 1. September 2017)
6. Interpellation der SVP-Fraktion betreffend Ungereimtheiten bei der Gebäudeversicherung des Kantons Zug
7. Geschäftsbericht 2016: Nachträgliche Genehmigung der Jahresrechnung 2016 der Gebäudeversicherung des Kantons Zug (GVZG)
8. Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) – Teil 1: Umsetzung von Bundesrecht
9. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Instandsetzung und Erweiterung des Ausbildungszentrums Schönau auf dem GS 2257, Lorzenstrasse 4, Cham

10. Motion von Manuel Brandenburg, Philip C. Brunner, Beni Riedi, Rainer Suter, Thomas Werner betreffend Änderung des Sozialhilfegesetzes - Liberalisierung des Anforderungsprofils für die beruflich mit der Sozialhilfe befassten Personen
11. Motion der SVP-Fraktion betreffend Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses über die Unterstützung von Institutionen zur Betreuung ausländischer Arbeitskräfte (BGS 834.25)
12. Interpellation der FDP-Fraktion betreffend Portfolio der Steuerpflichtigen und möglichen Klumpenrisiken bei den Steuereinnahmen im Kanton Zug
13. Interpellation von Kurt Balmer betreffend Unterhalt der SBB Anlagen im Kanton Zug
14. Interpellation der FDP-Fraktion betreffend Park + Ride

854 Präsenzkontrolle

An der heutigen Sitzung sind 72 Ratsmitglieder anwesend.

Abwesend sind: Gabriela Ingold und Thomas Werner, beide Unterägeri; Karl Nussbaumer, Menzingen; Pirmin Frei und Andreas Lustenberger, beide Baar; Beat Sieber, Cham; Daniel Burch, Steinhausen; Emanuel Henseler, Neuheim.

855 Mitteilungen

Es findet eine Halbtagesitzung statt. Am Mittag geht der Rat auf den traditionellen Kantonsratsausflug, der ihn zum Golfpark Holzhäusern führt. Dazu eingeladen ist auch der Gemeinderat von Risch.

Heute gilt jeweils folgende Reihenfolge der Fraktionssprechenden: CVP, SVP, FDP, ALG, SP.

TRAKTANDUM 1

856 Genehmigung der Traktandenliste

→ Der Rat genehmigt die vorliegende Traktandenliste ohne Änderungen.

TRAKTANDUM 2

857 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 31. August 2017

→ Der Rat genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 31. August 2017 ohne Änderungen.

TRAKTANDUM 3

Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:**858** Traktandum 3.1: **Motion von Jean-Luc Mösch, Rainer Suter und Thomas Gander betreffend Region ZUGWEST – Verbesserte Anbindung mit der Bahn**

Vorlage: 2777.1 - 15555 (Motionstext).

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass der Regierungsrat beantragt, diesen Vorstoss mangels Motionsfähigkeit in ein Postulat umzuwandeln. Die Umwandlung einer Motion in ein Postulat anlässlich der Überweisung bedarf gemäss § 46 Abs. 2 Satz 2 GO KR der Zustimmung der Mehrheit der Motionäre. Die drei Motionäre sind mit der Umwandlung einverstanden.

Philip C. Brunner ist zahlendes Mitglied von ZUGWEST und interessiert sich sehr für die Entwicklung im Ennetsee. Er möchte von den Motionären bzw. Postulanten wissen, ob sie bereit wären, den im Vorstoss verwendeten Begriff «Zimmerberg II» durch «Ausbau am Zimmerberg im Abschnitt zwischen Thalwil und Baar» zu ersetzen. Inhaltlicher Hintergrund dieser Frage ist ...

Der **Vorsitzende** unterbricht den Votanten und bittet ihn, ausschliesslich zur Überweisung des Vorstosses zu sprechen. Es findet keine inhaltliche Debatte statt.

Philip C. Brunner fährt fort, dass er die Antwort der Motionäre bzw. Postulanten kennen muss, um allenfalls einen Nichtüberweisungsantrag stellen zu können.

Jean-Luc Mösch dankt Philip C. Brunner für seinen Hinweis. Die Motionäre wollten hier selbstverständlich nur den Zimmerberg als solches, also ohne irgendwelche Etappen, erwähnen. Sie sind mit der vorgeschlagenen Anpassung des Textes einverstanden.

→ Der Rat wandelt die Motion stillschweigend in ein Postulat um und überweist dieses an den Regierungsrat.

859 Traktandum 3.2: **Motion von René Kryenbühl, Karl Nussbaumer und Manuel Brandenburg betreffend Reduktion der Denkmalpflege auf das Minimum, das Verbot von Unterschutzstellungen gegen den Willen des Eigentümers und der teilweisen Aufhebung des Denkmalschutzgesetzes**

Vorlage: 2779.1 - 15560 (Motionstext).

Anastas Odermatt stellt im Namen der ALG-Fraktion den **Antrag**, die Motion nicht zu überweisen. Er tut dies nicht aus inhaltlichen Gründen – die Motion ist offensichtlich überweisungswürdig, da prüfungswert etc. Der Antrag erfolgt vielmehr aufgrund prozeduraler Gründe: Am 13. Januar 2014 motionierten Thimeo Hächler, Daniel Abt und Manuel Brandenburg zur gleichen Thematik. Diese Motion wurde am 28. Mai 2015, also in der laufenden Legislatur, hinsichtlich der Schaffung von Rechtssicherheit der Grundeigentümerinnen und -eigentümer betreffend Schutzobjekte teilerheblich erklärt; das übrige Begehren wurde in ein Postulat umgewandelt und ebenfalls teilerheblich erklärt. Schon in der damaligen Motion lautet eines der Anliegen: «Die Denkmalpflege im Kanton Zug ist nur so weit auszubauen, dass sie den minimalen Anforderungen von übergeordnetem Recht genügt.» Und schon da-

mals ging es auch um die Thematik Willensausübung der Eigentümerschaft versus Unterschutzstellung.

Das damalige Begehren löste einen Gesetzgebungsprozess aus, und gegenwärtig findet die Vernehmlassung dazu statt. Die Anliegen sind daher entweder vom Kantonsrat – notabene in der heutigen Zusammensetzung – abgelehnt worden oder befinden sich auf dem Wege. Die gleiche Thematik in der aktuellen gesetzgeberischen Phase und zugleich in derselben Legislatur nochmals zu motionieren, ist aus Sicht der ALG unzweckmässig. Man soll doch bitte abwarten, was der Regierungsrat nun in den Kantonsrat schickt, und falls man damit nicht einverstanden ist, kann man in der dannzumaligen Kommission entsprechende Anträge stellen. In diesem Sinn dankt der Votant für die Unterstützung des rein prozedural begründeten Nichtüberweisungsantrags.

Auch **Beat Iten** möchte seinem Erstaunen Ausdruck verleihen. Er schliesst sich grundsätzlich den Worten seines Vorredners an. Bekanntlich läuft zurzeit die Vernehmlassung zur Revision des Denkmalschutzgesetzes. Der Votant hat den entsprechenden Bericht gelesen, da unter anderem ja auch die Gemeinden zur Vernehmlassung eingeladen sind. Soweit er den Bericht überschauen konnte, werden im Vernehmlassungstext die Anliegen und Forderungen der Motionäre weitgehend erläutert und behandelt. Die Tendenz und die Anliegen der Motionäre sind ja nicht neu, sondern wurden schon in verschiedene Motionen, Postulate und Kantonsratsdiskussionen eingebracht. Deshalb fragt sich der Votant, wie viel Sinn es macht, eine weitere Motion zum Thema Denkmalschutz zu überweisen, wenn das Verfahren zur Änderung dieses Gesetzes bereits läuft. Vielleicht können die Motionäre den tieferen Grund dafür erklären.

Im Namen der SP-Fraktion stellt der Votant ebenfalls den **Antrag**, die Motion nicht zu überweisen.

Daniel Stadlin hält fest, dass die SVP gerne das Bild der Heimatverbundenheit zelebriert. Und nun wollen ausgerechnet Volksvertreter dieser Partei, dass die gebaute Heimat einfach zerstört werden kann. Wo sind da der Patriotismus und das Geschichtsbewusstsein der SVP geblieben? Sie wolle nicht, dass Zug ein Ballenberg wird, sagt die SVP. Wie bitte? Wie soll das gehen in einem Kanton, der von Neubauten nur so übersät ist? Der Kanton Zug ist so weit vom Ballenberg entfernt wie die Erde vom Mond.

Zurzeit läuft die Vernehmlassung zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes, welche – ganz im Sinne der Motionäre – die Rechte der Hausbesitzerinnen und -besitzer stärken will. Denn im Verhältnis zwischen Eigentümerschaft und behördlicher Denkmalpflege, welche oft als zu restriktiv und eigentümerfeindlich wahrgenommen wird, besteht tatsächlich Handlungsbedarf. Mit der nun vorgesehenen Stärkung der Eigentümerrechte setzt der Regierungsrat also den Hebel an der richtigen Stelle an, ohne dabei den Denkmalschutz grundsätzlich in Frage zu stellen. Es wird künftig nicht mehr so einfach sein, ein Gebäude unter Schutz zu stellen. Die Motion würde also völlig unnötig in den laufenden Gesetzesrevisionsprozess eingreifen. Übrigens ist auch das Elternhaus des Votanten im Inventar der schützenswerten Denkmäler aufgeführt. Er kennt also die damit verbundene Problematik.

Die Denkmalpflege ist eine wichtige öffentliche Aufgabe, und der Schutz und die Pflege des kulturellen Erbes sind ein gesellschaftlicher Auftrag. Der Votant bittet den Rat daher, die vorliegende Motion nicht zu überweisen. Sie leistet keinen konstruktiven Beitrag zur laufenden Debatte rund um Denkmalpflege und Denkmalschutz.

Manuel Brandenburg spricht für die Motionäre. Es ist richtig, dass aufgrund teilweise erklärter Vorstösse in diesem Bereich eine Gesetzesrevision hängig ist. In diesen Vorstössen ging es aber in erster Linie um Rechtssicherheit in Zusammenhang mit der Überarbeitung und Bereinigung des Inventars der schützenswerten Objekte. In der heute zur Diskussion stehenden Motion geht es in erster Linie darum, den Eigentümer gegenüber dem Staat zu stärken, der ein Objekt unter Schutz stellen will. Es ist also eine andere Thematik. Prozedural kann man auch darauf hinweisen, dass die Motion, falls sie überwiesen wird, im Rahmen der bereits laufenden Gesetzesrevision behandelt werden kann. Der Votant sieht in diesem Sinne prozedural sogar Chancen – und keine Gefahren.

Dass der Kanton Zug kein Ballenberg werden sollte, ist nicht die Aussage eines Motionärs. Es ist vielmehr ein Spruch aus der Feder eines biederen Journalisten. Natürlich ist der Kanton Zug kein Ballenberg. Es geht hier aber um den Schutz des Grundeigentums – nicht mehr und nicht weniger. Der Votant bittet den Rat deshalb, die Motion zu überweisen.

Da die Abstimmungsanlage nicht betriebsbereit ist, wird die folgende Abstimmung im offenen Handmehr durchgeführt.

- Der Rat beschliesst mit 33 Ja- und 37 Nein-Stimmen, die Motion an den Regierungsrat zu überweisen. Das für eine Nichtüberweisung erforderliche Quorum von zwei Drittel der Stimmenden wird nicht erreicht.

Traktandum 3.3: **Zwei parlamentarische Vorstösse betreffend Bushaltestellen:**

860 Traktandum 3.3.1. **Motion von Thomas Werner betreffend Anpassung der kantonalen Gesetzgebung in Bezug auf Bushaltestellen**

Vorlage: 2781.1 - 15562 (Motionstext).

Nicole Imfeld stellt im Namen der Grünliberalen den **Antrag**, sowohl die Motion als auch das Postulat von Thomas Werner nicht zu überweisen. Die Vorstösse sind ein Rückfall in alte verkehrspolitische Grabenkämpfe. Diese sollten im Kanton Zug eigentlich schon lange überwunden sein, und man sollte hier sachlich über moderne Lösungen diskutieren können.

Fahrbahnhaltestellen haben im Unterschied zu klassischen Busbuchten mehrere Vorteile. Primär bieten sie massiv mehr Verkehrssicherheit, sowohl für den fließenden Verkehr auf der Strasse als auch für Fussgängerinnen und Fussgänger beim Ein- und Aussteigen. Weiter hat ein Bus eine Kapazität von mindestens 90 Personen, ein Personenwagen nur eine solche für 4 oder 5 Personen. Der übliche Besetzungsgrad bei Personenwagen liegt gemäss Statistik des Bundes bei 1,38 Personen. Man rechne: Für 90 Personen braucht es demnach 65 Autos mit einer durchschnittlichen Länge von 5 Meter – dies inklusive Minimalabstand der Fahrzeuge –, insgesamt also 65 mal 5 Meter, also 325 Meter Strasse. Ein normaler Gelenkbus hingegen ist 20 Meter lang und fasst mindestens die gleiche Anzahl Personen. Wenn also ein Bus wegen Stau nicht aus einer Bushaltestelle hinausfahren kann, sind nicht ein gutes Dutzend, sondern gleich 90 Personen blockiert, die zudem oft noch auf Anschlüsse angewiesen sind. Zudem dienen Fahrbahnhaltestellen wesentlich dazu, eine ausreichende Fahrplanstabilität zu erreichen. Und nur ein zuverlässiger ÖV erlaubt es, mehr Menschen in einem urbanen Raum wie Zug auf den

öffentlichen Verkehr zu bringen und so die Strassen für diejenigen freizuhalten, die auf sie angewiesen sind, etwa das Gewerbe, die Blaulichtorganisationen etc. Natürlich gibt es auf hoch frequentierten Strassen Situationen, bei denen Busbuchten auch in Zukunft durchaus Sinn machen. Die Gemeinden wissen meist sehr genau, wo dies der Fall ist. Statt kantonal eine unsinnige praxisfremde Doktrin festzuschreiben, sollten man besser von Fall zu Fall mit den jeweiligen Vorteilen entscheiden – und die alten Grabenkämpfe sein lassen. In diesem Sinn bittet die GLP, sowohl die Motion als auch das Postulat nicht zu überweisen.

Philip C. Brunner muss gestehen, dass er die Ausführungen seiner Vorrednerin nicht in allen Punkten nachvollziehen konnte, vor allem bezüglich Sicherheit. Wenn ein Bus in eine Busbucht hineinfährt, ist die Sicherheit für die Fussgänger besser gewährleistet, als wenn auf offener Strasse ausgestiegen werden muss. Dazu kommt ein ökologischer Gesichtspunkt: Im Moment werden immer noch gefühlte 98,9 Prozent aller Fahrzeuge mit fossilen Brennstoffen betrieben, und bis die genannten 90 Personen in einen Bus ein- und ausgestiegen sind, dauert es eine ganze Weile. Jedermann ist interessiert an einem flüssigen Verkehr, und bereits jetzt gibt es genügend Hindernisse für den Automobilisten. Auch findet hier kein Rückfall in alte Muster statt, sondern es geht um ein Miteinander von ÖV und motorisiertem Individualverkehr. Der Votant bittet deshalb, diese sehr vernünftige und praktische Motion und das entsprechende Postulat zu überweisen.

Ralph Ryser hält fest, dass eine gute und ausgeglichene Verkehrsinfrastruktur im Bereich des öffentlichen Verkehrs und des Individualverkehrs zur hohen Attraktivität eines Wirtschaftsstandorts beiträgt. Dabei soll das Gesamtverkehrssystem mit allen Verkehrsträgern miteinbezogen werden. Seit Jahren wird der Individualverkehr auf Kosten des öffentlichen Verkehrs abgewertet. Deshalb appelliert der Votant an den Rat, die Motion von Thomas Werner zu überweisen. Schliesslich soll die optimierte Nutzung vorhandener Verkehrskapazitäten und die gleichzeitige Sicherstellung einer effizienten Verkehrsabwicklung das oberste Ziel sein – und dazu gehört auch der Individualverkehr.

→ **Abstimmung 2:** Der Rat beschliesst mit 44 zu 24 Stimmen, die Motion an den Regierungsrat zu überweisen.

861 Traktandum 3.3.2: **Postulat von Thomas Werner betreffend Bushaltestellen**
Vorlage: 2782.1 - 15563 (Postulatstext).

→ **Abstimmung 3:** Der Rat beschliesst mit 54 zu 14 Stimmen, das Postulat an den Regierungsrat zu überweisen.

862 Traktandum 3.4: **Interpellation der FDP-Fraktion betreffend kosteneffizientester Art einer medizinischen Behandlung**
Vorlage: 2778.1 - 15557 (Interpellationstext).

→ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

- 863 Traktandum 3.5: **Interpellation der SP-Fraktion betreffend Effizienz des Zuger RAV**
Vorlage: 2783.1 - 15566 (Interpellationstext).

→ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

- 864 Traktandum 3.6: **Interpellation der Fraktion Alternative - die Grünen betreffend Fondsauslagerungen im Rahmen von Sparprogrammen**
Vorlage: 2784.1 - 15567 (Interpellationstext).

→ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

TRAKTANDUM 4 Kommissionsbestellungen:

- 865 Traktandum 4.1: **Kantonsratsbeschluss betreffend Genehmigung der Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsgerichts**
Vorlagen: 2775.1 - 15529 (Bericht und Antrag des Obergerichts); 2775.2 - 15530 (Antrag des Obergerichts).

→ Stillschweigende Überweisung an die erweiterte Justizprüfungskommission..

- 866 Traktandum 4.2: **Ad-hoc-Kommission betreffend Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)**

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass folgende neue Mitglieder in diese Kommission gewählt werden sollen:

- für die ALG-Fraktion anstelle von Rita Hofer neu Hanni Schriber-Neiger;
- für die SVP-Fraktion anstelle von Karl Nussbaumer neu Markus Hürlimann;
- für die FDP-Fraktion anstelle von Thomas Gander neu Florian Weber.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

TRAKTANDUM 5

- 867 **Feststellung der Gültigkeit der stillen Wahl eines Mitglieds des Kantonsgerichts für den Rest der Amtsdauer 2013–2018 (Vakanz Beat Furrer, entstanden am 1. September 2017)**

Vorlage: 2776.1/1a - 15554 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es sich hier um die Validierung einer Wahl ohne Urnengang, also einer stillen Wahl, handelt. Gemäss § 40 Abs. 1 WAG findet kein Wahlgang statt, wenn für eine Behörde nur gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind.

Am 25. Juli 2017 wurde Aldo Staub in stiller Wahl zum Mitglied des Kantonsgerichts für den Rest der Amtsdauer 2013–2018 gewählt. Der Kantonsrat muss nun feststellen, dass diese Wahl in rechtlich einwandfreier Form stattgefunden hat, und die Wahl für gültig erklären.

→ Der Rat erklärt die Wahl von Aldo Staub stillschweigend für gültig und validiert sie.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass Aldo Staub damit definitiv zum Mitglied des Kantonsgerichts für den Rest der Amtsperiode 2013–2018 gewählt ist. Er wünscht dem neu gewählten Kantonsrichter viel Erfolg bei seiner fachlich und menschlich anspruchsvollen Tätigkeit.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

TRAKTANDUM 6

868 **Interpellation der SVP-Fraktion betreffend Ungereimtheiten bei der Gebäudeversicherung des Kantons Zug**

Vorlagen: 2774.1 - 15524 (Interpellationstext); 2774.2 - 15559 (Antwort des Regierungsrats).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass unter diesem Traktandum auch zum folgenden Traktandum (nachträgliche Genehmigung der Jahresrechnung 2016 der Gebäudeversicherung Zug) gesprochen werden kann. Die zwei Traktanden werden aber bewusst separat behandelt, und die Jahresrechnung 2016 der Gebäudeversicherung wird separat zur Abstimmung gebracht.

Philip C. Brunner dankt als Vertreter der interpellierenden SVP-Fraktion dem Regierungsrat für die sehr gute Beantwortung der Fragen. Diese Antwort hat Klasse! Vorweg sei bemerkt, dass das Parlament kein Gericht ist und es zu diesem Thema auch keine PUK gab, die Fragen gestellt und beantwortet hätte, sondern «nur» eine Interpellation, die von der Regierung rasch und transparent beantwortet wurde. Wenn jemand vom Votanten nun das grosse Donnerwetter erwartet, liegt er oder sie falsch. Bei der gestrigen Besinnung fiel dem Votanten das Jesus-Wort «Wer ohne Schuld ist, werfe den ersten Stein» ein, nachzulesen im Johannes-evangelium. Es wäre ein Leichtes, den und teilweise die Verantwortlichen für ihre persönlichen Fehler zu tadeln und zu verurteilen, Steine zu werfen, sie nochmals zu verurteilen und nochmals zu massregeln, Besserung zu verlangen etc. Nach der Beantwortung der Interpellation braucht es keine nochmalige Schuldzuweisung mehr. Der Titel der Interpellation lautet nicht «Die Verbrechen und kriminellen Machenschaften bei der Gebäudeversicherung», sondern die Interpellation sprach von «Ungereimtheiten» – oder anders ausgedrückt: «Die multiplen Kompetenzüberschreitungen aller Art eines Verantwortlichen». Das ist der Punkt. Und der Punkt ist auch, dass Verschiedenes sehr gut funktioniert hat und noch immer funktioniert. Auch haben die Finanzkontrolle und die Stawiko reagiert – und auch das Parlament, wenn anfänglich auch eher widerwillig. Und da der Kantonsrat nun erstmals seine Oberaufsicht auch bei der Gebäudeversicherung wahrgenommen hat, soll das genauer analysiert werden:

- Natürlich war da der Bericht der Finanzkontrolle. Aber auch diese macht Fehler, und vielleicht war sie in ihrer Beurteilung – vielleicht aufgrund von persönlichen, menschlich erklärbaren Animositäten – härter als anderswo. Der Votant will da nicht werten.

- Die Stawiko hat den Ball aufgenommen, und der Sicherheitsdirektor erkannte offenbar die Güte des Momentums nicht, mit Kritik umzugehen.
- Es hat im Übrigen keine Untersuchung der Vorjahre gegeben; da weiss man nicht Bescheid. Was hat die Finanzkontrolle in früheren Jahren bei der Gebäudeversicherung bemängelt? Diese Frage wurde in der SVP-Fraktion gestellt – und man kann sich dazu einiges vorstellen. Haben die Bemerkungen der Finanzkontrolle zum Jahr 2016 eine Vorgeschichte? Diese Frage steht unbeantwortet im Raum. Die Gebäudeversicherung hat eben leider schon seit einiger Zeit einen – es sei mal so gesagt – speziellen Ruf in der Zuger Öffentlichkeit. Nur redet leider niemand darüber. Es steht auch weder im Bericht der Stawiko noch in jenem der Finanzkontrolle und auch nicht im Bericht und Antrag der Regierung, dass das oft selbstherrliche Auftreten dieses Monopolisten gegenüber Privaten und bei einzelnen Projekten auch gegenüber Gemeinden leider nicht immer glücklich war – vielleicht nicht zu Unrecht, denn auch bei der Gebäudeversicherung wird sicher nicht alles falsch gemacht. An der Eröffnung des Casinos vor zwei Wochen war nicht das denkmalpflegerisch wunderschön herausgeputzte Gebäude das Hauptthema, sondern es waren die Anordnungen der Gebäudeversicherung, dies gemäss den Abklärungen des Votanten in seiner Funktion als Präsident der städtischen GPK allerdings vermutlich zu Unrecht. Auch wenn das hier nicht das Thema ist, so bleibt doch festzuhalten: Klimatisch ist die Gebäudeversicherung im Moment leider nicht gut aufgestellt. Und vielleicht hat sich der eine oder andere Kantonsrat besonders aus der Stadt Zug im Moment der Abstimmung an die Pläne der Gebäudeversicherung in der Gartenstadt erinnert. Auch da war die Kommunikation mit der Politik nicht glücklich. Aber man weiss es: Allen Leuten recht getan, ist eine Kunst, die niemand kann.

Welche Lehren sind zu ziehen? Erstens ist es gut, dass die SVP diese Interpellation eingereicht hat, und zweitens ist es gut, wie die Regierung geantwortet hat – und zwar schnell. Und vielleicht das Wichtigste: Jeder Direktion und jeder Abteilung der Verwaltung ist klar geworden, dass der Kantonsrat nicht bereit ist, Fehler aus politischen Gründen zu decken, sondern dass er diesen nachgeht. Die präventive Wirkung der Interpellation und der Nichtgenehmigung der Jahresrechnung ist zweifellos enorm. Das ist wohl der wichtigste Punkt: Die Politik als Vertreterin der weiteren Öffentlichkeit ist nicht bereit, Ungereimtheiten, ob klein oder gross, zu akzeptieren. Im Weiteren wird sich die Regierung künftig gut überlegen müssen, wen sie an die Spitze von solchen öffentlich-rechtlichen Institutionen setzt. In jeder Partei gibt es fähige und weniger fähige Leute, die sich aufgrund ihrer Parteimitgliedschaft Hoffnungen auf eine Karriere machen. Auch künftig muss deshalb gelten, Filz zu vermeiden, ohne die Vorteile der kurzen Wegen im kleinen Kanton Zug, wo man sich oft von Jugend auf kennt, aufzugeben. Und wenn es nicht anders geht, dann heisst das Motto eben Transparenz – auch wenn es oft anders herauskommt wie kürzlich bei der Ernennung des neuen Leiters Asyl ab 1. November 2017. Und weiter: Mit der Beantwortung der Interpellation ist für den Kantonsrat und für die Öffentlichkeit ganz klar, wer *nicht* im neuen Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung sitzen wird. Die Regierung ist sich dessen sicher bewusst. Darin liegt auch die Chance für einen sauberen Neuanfang, den sich alle wünschen.

Zusammenfassend hält der Votant fest:

- Die SVP-Fraktion sieht sich aufgrund der Antworten auf ihre Interpellation in allen ihren Vermutungen bestätigt.
- Die Regierung hat sehr gut gearbeitet und die Fragen schnell und offen beantwortet.
- Für die Zukunft sind die Lehren zu ziehen, primär bei der Besetzung des neuen Verwaltungsrats der Gebäudeversicherung, sekundär aber auch grundsätzlich bei

der Anstellung von aktuellen oder früheren Politikern oder von politischen Freunden usw. Hier muss die Regierung mehr Fingerspitzengefühl zeigen: Die neueste Ernennung durch die Direktorin des Innern hat die SVP mit grossem Erstaunen zur Kenntnis nehmen müssen.

Roger Wiederkehr dankt im Namen der CVP-Fraktion dem Regierungsrat für die ausführliche Beantwortung der Interpellation. Diese ist nicht nur transparent, sondern zeigt auch auf, dass die Führungsverantwortung wahrgenommen wird. Der Votant äussert sich zu sechs Punkten:

- **Einhaltung der Anlagerichtlinien:** Der Verstoss beim Kauf der Aktien der Firma Bonainvest Holding mit Sitz in Solothurn wurde gerügt und muss innert Jahresfrist gemäss den Richtlinien bereinigt werden. Diese Anordnung ist mit Blick auf eine mindestens kostenneutrale, wenn nicht gar bessere Anlage richtig und nachvollziehbar. Es darf dabei festgehalten werden, dass es sich um Richtlinien der Sicherheitsdirektion handelt und nicht um solche des Kantons oder der Finanzkontrolle. Nichtsdestotrotz sind die Richtlinien einzuhalten. Stossend ist auch, dass dieser Kauf ohne Bewilligung der Sicherheitsdirektion getätigt wurde.
- **Nebentätigkeit des Geschäftsführers als Verwaltungsratspräsident der Raiffeisenbank:** Diese Tätigkeit wurde bei der Anstellung des Geschäftsführers im Jahr 2007 toleriert. Es wurde sichergestellt, dass zwischen dieser Aufgabe und jener der Geschäftsführung der Gebäudeversicherung eine klare Abgrenzung besteht. Insbesondere gaben auch die Arbeitszeiten bei der Gebäudeversicherung zu keinen Bemerkungen Anlass. Aber auch wenn es personalrechtlich möglich ist, so sollte der Regierungsrat bei solchen nicht unerheblichen Funktionen in Zukunft Zurückhaltung üben.
- **Kompetenzabgrenzung:** Gemeint sind dabei die Vorgaben der Verordnung über die Zeichnungs- und Anweisungsberechtigung gemäss § 2 Abs. 1. Darin heisst es: «Diese Verordnung regelt die Berechtigung zur Unterzeichnung von Verträgen für die Direktion, das Amt oder die Abteilung, die unmittelbare finanzielle Verpflichtungen für den Kanton auslösen, sowie die Berechtigung zum Vor- und Schlussvisum im Zahlungsverkehr.» Weiter heisst es darin, dass diese Verordnung auch für die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten gelte. Der Widerspruch liegt darin, dass bei der Gebäudeversicherung keine finanziellen Verpflichtungen für den Kanton ausgelöst werden und werden können, da sich die Gebäudeversicherung aus den Prämien finanziert und keine Staatsgarantie hat, also eine reine Versicherungsgesellschaft ist. Auf diesen Widerspruch hat der Sicherheitsdirektor schon in der Kantonsratssitzung vom 29. Juni 2017 hingewiesen und darauf bestanden, dass diese Verordnung nicht mehr anzupassen sei, da die Zeit bis Ende Jahr für das Verfahren nicht ausreiche und ab dem 1. Januar 2018 sowieso neue Bestimmungen bezüglich Kompetenzabgrenzungen zwischen dem neuen Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung der Gebäudeversicherung gelten würden. Dieser Meinung sind nun scheinbar auch die Stawiko und die Finanzkontrolle, welche diese Abgrenzung erstmals thematisierte. Es handelte sich hier also nicht um eine befremdliche Auffassung des Sicherheitsdirektors, wie in der SVP-Interpellation erwähnt wird, sondern um eine folgerichtige, die nun bereinigt ist.
- **Einhaltung von personalrechtlichen Regelungen:** Die falsch übertragenen Zeitsaldi wurden korrigiert. Es handelt sich hier um eine buchhalterische Abweichung. Arbeitnehmende haben deshalb keine Vorteile erfahren. Die Spesenabrechnungen werden neu durch den Sicherheitsdirektor visiert. Im Personalrecht gilt so oder so die kantonale Vorgabe, auch für die Gebäudeversicherung. Es sei hier erwähnt, dass es etwas seltsam anmutet, dass von der Finanzkontrolle Empfehlungen abgegeben werden, die eigentlich schon vor zehn Jahren hätten gemacht werden sollen.

- Beauftragung eines Rechtsanwalts: Ohne auf den Inhalt des besagten Leserbriefs eingehen zu wollen, geht es nicht an, dass der Geschäftsführer und sein Stellvertreter einen Anwalt ohne Zustimmung des Sicherheitsdirektors beauftragen, um zulasten der Gebäudeversicherung ihre Rechte wahrzunehmen. Hier wurde ebenfalls sofort gehandelt, ein Verweis erteilt und die Kosten zurückverlangt.
- Zur Genehmigung der Rechnung, die als nächstes Traktandum ansteht: Nach Ansicht der CVP kann eine Rechnung nicht abgelehnt werden, wenn sie richtig geführt wurde und geprüft worden ist. Das gilt nicht nur für die Rechnung der Gebäudeversicherung, sondern auch für gewöhnliche Vereinsrechnungen. Eine Ablehnung aus rein subjektiven Gründen ist mehr als fraglich. Insofern ist der nochmaligen Antragstellung des Regierungsrats, der Stawiko und auch der Finanzkontrolle heute zuzustimmen. Die Rechnung schliesst nach Vorwegnahme von Rückstellungen in Höhe von 5 Millionen Franken mit einem sehr erfreulichen Reingewinn von 3,7 Millionen Franken ab. Die CVP-Fraktion ist geschlossen für die Genehmigung der Rechnung.

Abschliessend seien folgende Bemerkungen erlaubt: Der Gebäudeversicherung ist durch die gemachten Verfehlungen kein Schaden entstanden – auch wenn es sein mag, dass der Geschäftsführer durch sein Verhalten dazu beigetragen hat, dass eine politische Diskussion geführt werden musste. Es ist aber zu bedenken, dass hinter der Gebäudeversicherung auch Mitarbeitende stehen, die jeden Tag das Beste geben, auch wenn sie keinen einfachen Job zu verrichten und immer auch nach klaren Vorgaben des Feuer- und Versicherungsschutzes zu arbeiten haben. Diesen Mitarbeitenden sei hier ein grosser Dank ausgesprochen.

Anastas Odermatt spricht für die ALG-Fraktion. Er dankt den Interpellanten sowohl für die Kleine Anfrage als auch für die Interpellation. Er dankt auch der Regierung für die guten, profunden Antworten.

Warum nicht offen zu den Fehlern stehen? Was den Kantonsrat damals zur Ablehnung brachte, waren vor allem die intransparente und unklare Kommunikation und das Sich-Herumdrücken um klare Zugeständnisse. Das nährte den Verdacht, dass etwas nicht stimmen könnte. Darum hatte der Rat schon fast die Pflicht, die Jahresrechnung der Gebäudeversicherung abzulehnen, denn er konnte nicht abschätzen, ob eine Genehmigung nicht irgendwelche schädliche Folgen nach sich ziehen würde. Nun sieht man, dass alles in Ordnung ist.

Wie interpretiert die ALG die Antworten der Regierung? Auf der einen Seite fallen negativ – was im Sinne von *Learnings* zu verstehen ist – die folgenden Punkte auf:

- Kontrollfunktion: Es ist offensichtlich, die Kontrollfunktion seitens Regierung erst auf Druck des Kantonsrats wahrgenommen wurde. Das geht hier und auch andernorts nicht. Auf die Problematik, dass die Kontrollpflicht mit der Auslagerung in eine Aktiengesellschaft zukünftig noch viel schwieriger wahrgenommen werden kann, sei hier nur nebenbei hingewiesen. Der Votant ist auf jeden Fall gespannt, wie die Regierung zukünftig ihre Kontrollpflicht wahrnimmt; er vermutet, dass auch die Pflicht zur Kontrolle ausgelagert wird.
- Fehlende Kontrolle führt zu Kompetenzüberschreitungen: Es wurden diverse kleinere und grössere, aber klare Kompetenzüberschreitungen begangen. So wurde eigenmächtig und ohne Rücksprache mit dem Sicherheitsdirektor auf Staatskosten ein Anwalt beauftragt. Das ist ein *No-Go*.
- Und das führt zum dritten Eindruck: Verfilzung. Sich gut zu kennen und bekannte und liebsame Personen in Ämter zu hieven, geht nur solange gut, als allen Beteiligten ihre Rolle mit den jeweiligen Rechten und Pflichten bewusst ist. Je besser man sich kennt und je näher man sich steht, desto mehr Rollenbewusstsein ist nötig. Ist dieses nicht vorhanden, wird es brandgefährlich.

So viel zum Negativen, das – wie gesagt – im Sinne von *Learnings* zu verstehen ist und als Schablone für künftige Entscheide dienen kann. Positiv fällt sowohl in der Beantwortung der Interpellation als auch im neu vorgelegten Bericht und Antrag des Regierungsrats auf, dass die Fehler aufgearbeitet und klar dargestellt und vor allem entsprechende Empfehlungen beraten und wo nötig Massnahmen eingeleitet worden sind. Der formalen Genehmigung der Jahresrechnung steht daher nichts im Wege, und die ALG wird dieser entsprechend zustimmen.

Andreas Hausheer nimmt Bezug auf die Frage von Philip C. Brunner, wie das wohl in früheren Jahren gewesen sei. Ein Blick in die Stawiko-Berichte der Vorjahre zeigt, dass es immer um die gleichen Themen ging. Die Stawiko hat schon in ihrem Bericht zum Geschäftsbericht 2011 darauf hingewiesen, dass die Regelungen des Personalgesetzes, der Personalverordnung und der Arbeitszeit auch für die Gebäudeversicherung gelten würden. Die Thematik wurde also schon damals aufs Tapet gebracht, ebenfalls im Bericht zum Jahresbericht 2013. Es ist also eine lange, von der Stawiko immer wieder diskutierte Geschichte, die nun hochgekommen ist – und die nun hoffentlich zu ihrem Ende kommt.

Manuel Brandenburg fühlt sich durch Philip C. Brunners Zitat aus dem Johannes-evangelium etwas herausgefordert. Am Schluss der zitierten Stelle sagt nämlich Jesus Christus: «Geh und sündige hinfort nicht mehr.»

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** hält fest, dass es ihm selbst und dem Regierungsrat ein Bedürfnis war, die Interpellation möglichst schnell zu beantworten. Die Sprecher der SVP haben sich mit Bibelziten zum Thema geäussert. Ergänzend kann man festhalten: Wo gearbeitet wird, passieren Fehler. Diese wurden aufgezeigt – und sie sind keineswegs so gravierend, dass man von einem Missstand sprechen müsste. Die Fehler werden und wurden bereits korrigiert. Der Sicherheitsdirektor hat sich auch keineswegs gegen die Kritik gewehrt, sondern er hat einzig darauf bestanden, dass die Berichte der Finanzkontrolle und der Stawiko falsch verstanden worden seien, wenn man meinte, die entsprechende Verordnung, die in sich einen Widerspruch enthält, müsse bis Ende Jahr angepasst werden. Die Sicherheitsdirektion hat zusammen mit der Finanzdirektion und der Finanzkontrolle diesen Widerspruch erkannt, man war sich aber einig, dass die Zeit nicht ausreicht, um die Verordnung betreffend Zeichnungsberechtigung per Anfang 2018 anzupassen, weil auch andere Institutionen des Kantons davon betroffen sein könnten. In diesem Sinn ist die Angelegenheit für den Sicherheitsdirektor erledigt.

Zum Casino: Die Gebäudeversicherung ist auch in anderen Kantonen immer wieder ein Thema. Im Kanton Zug erlässt sie jährlich ungefähr 250 Verfügungen, und es gibt kaum Beschwerden. Natürlich kann man jetzt sagen, dass die betreffenden Leute und Institutionen lieber die Faust im Sack machen, damit sie schneller bauen können. Das mag manchmal zutreffen. Es ist aber keine einfache Aufgabe, die VKF-Vorschriften auch tatsächlich umzusetzen. Auch dem Sicherheitsdirektor ist die Kritik in Zusammenhang mit dem Casino zu Ohren gekommen. Er hat deshalb sofort mit dem Stadtpräsidenten von Zug Kontakt aufgenommen. Dieser hat das Ganze aber relativiert und zugeben müssen, dass auch bauherrenseitig nicht alles rund gelaufen sei. Und der Zuständige beim städtischen Baudepartement hat gegenüber dem Sicherheitsdirektor bestätigt, dass die Zusammenarbeit mit der Gebäudeversicherung jederzeit sehr gut gewesen sei und die Gebäudeversicherung sogar bessere und kostengünstigere Lösungen vorgeschlagen habe. Es gibt in den VKF-Vorschriften eine quasi «heilige» Zone, nämlich die Fluchtwege. Diese müssen insbesondere in stark frequentierten Gebäuden wie dem Casino, einem aus Sicht des

Brandschutzes keineswegs einfachen Bau, einfach freigehalten werden. Es wurden aber auch hier Zonen geschaffen, in denen der Gastrobetrieb mittels mobilem Mobiliar gewährleistet und Bilder aufgehängt werden können. Der Sicherheitsdirektor ist gerne bereit, Philip C. Brunner und weitere Interessierte näher über die entsprechenden Massnahmen und deren Hintergründe zu informieren.

Der Sicherheitsdirektor weist den Vorwurf von Filz klar zurück. Personen aus seinem politischen oder persönlichen Umfeld, die sich bei ihm um eine Stelle bewerben, haben es deutlich schwieriger als andere Bewerber. Die Stelle des Geschäftsführers der Gebäudeversicherung wurde damals mit jener Person besetzt, welche dafür am besten qualifiziert war. Und wer näheren Einblick in die Zusammenarbeit zwischen dem Sicherheitsdirektor und dem Geschäftsführer hat, weiss genau, dass die Zugehörigkeit zur selben Partei dabei nie eine Rolle spielte. Der Sicherheitsdirektor hat seine Aufsichtspflicht immer wahrgenommen. Dass die Hol- und Bringpflicht von Seiten des Geschäftsführers nicht immer zufriedenstellend wahrgenommen wurde, wurde auch mittels Verweis gerügt.

Es haben sich sehr viele Personen um ein Verwaltungsratsmandat bei der Gebäudeversicherung beworben. Der Sicherheitsdirektor wird dem Regierungsrat, der für die Wahl zuständig ist, nach den Herbstferien einen Vorschlag unterbreitet. Gleichzeitig wurde auch die Stelle des Geschäftsführers ausgeschrieben, damit der neu eingesetzte Verwaltungsrat möglichst schnell den entsprechenden Entscheid fällen kann.

Der Sicherheitsdirektor dankt dem Rat für die Kenntnisnahme der Interpellationsantwort. Er bittet auch, nachher die Rechnung 2016 der Gebäudeversicherung, die – nach Vorwegnahme einer grösseren Rückstellung – mit einem sehr guten Ergebnis, nämlich einem Gewinn von 3,7 Millionen Franken, abschliesst, zu genehmigen.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

TRAKTANDUM 7

869 **Geschäftsbericht 2016: Nachträgliche Genehmigung der Jahresrechnung 2016 der Gebäudeversicherung des Kantons Zug (GVZG)**

Vorlagen: 2744.1 - 00000 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2744.2 - 15446 (Bericht und Antrag der erweiterten Staatswirtschaftskommission); 2744.3 - 15561 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

Der **Vorsitzende** erinnert daran, dass der Kantonsrat am 29. Juni 2017 beschloss, die Jahresrechnung 2016 der Gebäudeversicherung nicht zu genehmigen. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat nun die nachträgliche Genehmigung.

EINTRETENSDEBATTE

Beat Unternährer spricht als Vertreter der Stawiko. Er beschränkt sich auf einige wenige Aspekte.

Da es sich bei der Gebäudeversicherung um eine kantonale Anstalt mit Monopolcharakter handelt, ist eine minutiöse Kontrolle besonders wichtig. Im Nachgang zur Kantonsratssitzung vom 29. Juni 2017 hat sich der Regierungsrat detailliert der Feststellungen der Finanzkontrolle angenommen, seine Abklärungen im Bericht vom 12. September 2017 festgehalten und darin auch Handlungsanweisungen vorgeschlagen. Die Stawiko war mit diesen Anweisungen vollumfänglich einverstanden.

Vor dem Hintergrund der vom Regierungsrat eingeleiteten Massnahmen empfiehlt die Stawiko, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen und die Jahresrechnung 2016 der Gebäudeversicherung nachträglich zu genehmigen. Bis zum Inkrafttreten der neuen *Governance* muss die Sicherheitsdirektion die Gebäudeversicherung aber engstens begleiten.

Thomas Villiger dankt dem Regierungsrat im Namen der SVP-Fraktion für die ausführlichen und klärenden Erläuterungen und die Stellungnahme zur Rechnung der Gebäudeversicherung. Wie dem Bericht und Antrag des Regierungsrats zu entnehmen ist, ist bzw. war bei der Gebäudeversicherung nicht alles Gold, was glänzt. Die Geschäftsleitung musste in verschiedenen Punkten gerügt und korrigiert werden, und sie muss künftig enger geführt werden. Nach wie vor ist die SVP-Fraktion konsterniert über die massive Verletzung der Anlagestrategie und deren fehlerhafte Umsetzung. Sie begrüsst es sehr, dass der Anlagebestand innert Jahresfrist bereinigt und die Anlagestrategie eingehalten wird. Es ist zu hoffen, dass die Geschäftsführenden ihre eigene Strategie, welche nicht unbekannt sein sollte, jetzt kennen und korrekt umsetzen können.

In den anderen Punkten geht die SVP-Fraktion mit den Ausführungen des Regierungsrats einig. Sie wird die Rechnung 2016 der Gebäudeversicherung grossmehrheitlich genehmigen.

Philippe Camenisch teilt mit, dass sich die FDP-Fraktion dem Votum des Stawiko-Vertreters anschliesst. Dieser hat die Punkte genannt, welche durch die Finanzkontrolle moniert wurden und nun erledigt sind bzw. einer vertretbaren Lösung zugeführt wurden bzw. werden. So ist im Falle der Verletzung der Anlagerichtlinie eine Lösung aufgegleist. Der Votant verzichtet darauf, alles nochmals aufzuzählen. Die Stawiko hat es klar formuliert: Sie erwartet, dass im neuen Verwaltungsrat auch ausgewiesene Investitionsspezialisten vertreten sein werden. Diese Erwartung wird von der FDP unterstützt. Im heutigen Umfeld, in dem die Anforderungen an Vermögensverwalter ständig zunehmen, ist Professionalität erforderlich. In den Berichten des Regierungsrats liest man, dass der zur Diskussion stehende Anlageentscheid auf der Basis von «Nachahmung» erfolgte. Der Votant erachtet ein solches Vorgehen als nicht adäquat. Nur weil Anlageklassen für die grossen Pensionskassen von Coop, Migros etc. gut sind, müssen solche Papiere nicht selbstredend auch für die Gebäudeversicherung *suitable* sein. Und wenn im Lichte von Negativzinsen nach Alternativen gesucht wird und dabei in nicht börsenliquide Papiere investiert wird, dann hat man die Aufgabenstellung wohl nicht ganz verstanden. Damit sagt der Votant nur etwas zum Lösungsansatz des Anlageentscheids und untermauert damit die Forderung der FDP, dass im Verwaltungsrat ausgewiesene Anlagespezialisten vertreten sein müssen. Immerhin gilt es ein Anlagevermögen von rund 110 Millionen Franken zu bewirtschaften; bei der Pensionskasse von Coop sind es übrigens gut 9 Milliarden Franken. Dann kann auch das Anlagereglement gegebenenfalls überprüft und angepasst werden. So gehören beispielweise *Derivate* in einem professionellen *Asset Management* nicht zwingend verboten, wie im Geschäftsbericht nachzulesen ist. Der richtige Einsatz von solchen Instrumenten beispielsweise als *Hedging*-Instrumente kann durchaus sinnvoll sein – aber eben nur unter der Voraussetzung, dass der Investor entsprechendes Fachwissen hat.

Nachdem der Regierungsrat nun Massnahmen eingeleitet hat, empfiehlt die FDP, dessen Antrag zu folgen und die Jahresrechnung 2016 der Gebäudeversicherung zu genehmigen. Bis zum Inkrafttreten der neuen *Governance* ist die Sicherheitsdirektion in der Pflicht, die Gebäudeversicherung engstens zu begleiten.

Alois Gössi spricht für die SP-Fraktion. Er stimmte im vergangenen Juni der Genehmigung der Jahresrechnung 2016 der Gebäudeversicherung zu. Er wies damals in seinem Votum aber wie die meisten Sprecher auf die von der Stawiko in ihrem Bericht thematisierten Probleme bzw. Missstände hin und forderte den Sicherheitsdirektor auf, diese schnellstmöglich zu bereinigen. Die Genehmigung der Jahresrechnung 2016 der Gebäudeversicherung wurde vom Rat dann abgelehnt, und der Regierungsrat legte einen neuen Bericht vor. Was aber weiss man nun mehr? Man weiss jetzt im Detail, was die Finanzkontrolle bemängelte, wie der Sicherheitsdirektor in der Zwischenzeit die Probleme angegangen ist und was er schon umgesetzt hat. Die bemängelten Punkte sind teilweise schwerwiegender als andere, wobei mindestens einer, nämlich die Verletzung der Anlagestrategie, ein *No-Go* ist und nie hätte passieren dürfen. Alles in allem kann man sagen, dass die Erledigung der bemängelten Punkte durch den Sicherheitsdirektor zweckdienlich und konsistent angegangen und – wie es aussieht – auch konsequent umgesetzt wurde. In diesem Sinn wird die SP-Fraktion der Genehmigung der Jahresrechnung 2016 der Gebäudeversicherung auch dieses Mal wieder zustimmen.

EINTRETENSBESCHLUSS

→ Eintreten ist unbestritten.

DETAILBERATUNG

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die nun folgende Abstimmung gleichzeitig die Schlussabstimmung für dieses Geschäft ist.

SCHLUSSABSTIMMUNG

→ **Abstimmung 4:** Der Rat genehmigt mit 64 zu 2 Stimmen die Jahresrechnung 2016 der Gebäudeversicherung des Kantons Zug.

Es liegt kein parlamentarischer Vorstoss zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

An dieser Stelle übernimmt die stellvertretende Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart den Platz des Landschreibers.

TRAKTANDUM 8

870 Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) – Teil 1: Umsetzung von Bundesrecht

Vorlagen: 2736.1 - 15425 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2736.2 - 15426 (Antrag des Regierungsrats); 2736.3/3a - 15467 (Bericht und Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt); 2736.4/4a - 15525 (Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission).

EINTRETENSDEBATTE

Heini Schmid, Präsident der Kommission für Raumplanung und Umwelt, dankt im Namen der Kommission Baudirektor Urs Hürlimann und seinem Team für die ausgezeichnete Vorarbeit und Begleitung der Kommission. Seine eigene Interessenbindung: Als Eigentümer von eingezontem und nichteingezontem Land im Kanton Zug betreffen ihn die hier aufgeworfenen Fragen mehr als die Allgemeinheit.

Die in der Kommission umstrittenen Fragen wurden jeweils mit nur knappen Mehrheiten, ja sogar mit einem Stichentscheid des Präsidenten entschieden. Die Schlussabstimmung musste zweimal durchgeführt werden, um dem Kantonsrat überhaupt die Haltung der Kommission unterbreiten zu können.

Die Frage der Gebietsverdichtung und der Mehrwertabgabe polarisiert. Die einen sehen die Eigentumsгарantie gefährdet, die anderen wollen der Verdichtung zum Durchbruch verhelfen und einen möglichst hohen Anteil des Bodenmehrerts der Allgemeinheit zukommen lassen. Wenn man die Anträge der Kommission analysiert, sieht man, dass die Kommission versucht hat, einen Mittelweg zwischen den Interessen der Eigentümer und jenen des Staates zu finden. Keine reine Lehre, sondern der Versuch, einen Ausgleich zu finden: bei der Gebietsverdichtung die Minderheiten besser schützen und bei der Mehrwertabgabe nur dort über die Bundeslösung hinausgehen, wo die Umzonung einer materiellen Neueinzonung gleichkommt.

Aufgrund der knappen Mehrheiten in der Kommission wird der Votant in seinen Ausführungen jeweils aufzuzeigen versuchen, um welche Fragestellung es sich handelt – und weniger politisch argumentieren, welche Vor- oder Nachteile die jeweilige Lösung hat. Bezüglich Eintreten bittet er den Rat, den Antrag auf Nichteintreten abzulehnen. Der Rat würde sich selber schaden, wenn er die RPG-Revision nicht zügig umsetzte. Denn bis die Revision umgesetzt ist, kann er keine Neueinzonungen mehr vornehmen. Es liegen alle Fragen auf dem Tisch, und der Rat kann in der Detailberatung auch beschliessen, dass nur das bundesrechtliche Minimum umgesetzt werden soll.

Den Mitgliedern der vorberatenden Kommission gebührt ein dickes Lob. Trotz aller Gegensätze war die Kommission um eine sachliche Auseinandersetzung bemüht und verfolgte das Ziel, dem Kantonsrat eine ausgewogene Lösung zu unterbreiten. Es wäre schade, wenn der Rat durch Nichteintreten die sachliche Auseinandersetzung verunmöglichen würde. In diesem Sinn bittet der Votant im Namen der Kommission um Eintreten auf die Vorlage.

Beat Unternährer spricht für die erweiterte Staatswirtschaftskommission. Hauptaufgabe der Stawiko ist es, die finanziellen Auswirkungen einer Vorlage auf den Kanton zu beurteilen. Die Stawiko hat zur Kenntnis genommen, dass der mit der Umsetzung der Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes zusätzlich anfallende administrative Aufwand mit dem vorhandenen Personal erbracht werden könnte. Die zusätzlichen Aufgaben bei der Schätzungskommission dürften jedoch zu einem Mehraufwand führen. Die Stawiko war sich bei der Beratung dieser Vorlage der

hohen Komplexität bewusst. Es ist sehr anspruchsvoll, die Auswirkungen der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zu antizipieren.

Es kann nicht genug darauf hingewiesen werden, dass das Planungs- und Baugesetz aufgrund von Bundesvorgaben angepasst werden muss. Das teilrevidierte Raumplanungsgesetz des Bundes ist seit 2014 in Kraft und bezweckt die Förderung eines sorgsamem Umgangs mit dem Boden. Bei der Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes geht es um verdichtetes Bauen. Hinter diesem Ziel können viele stehen. Gerade für den kleinflächigen Kanton Zug ist es für eine weitere Entwicklung essentiell, dass der Boden angemessen genutzt werden kann. Mit der Revision des Raumplanungsgesetzes verschärfte der Bund die Mehrwertabgabe und führte zuhanden der Kantone eine Mindestregelung samt Mindestabgabensatz von 20 Prozent des Bodenmehrerts ein. Die Mehrwertabgabe ist jedoch nur bei Umzonungen und erst bei der Realisierung eines Projekts anzuwenden.

Die Stawiko schenkte bei der Beratung der Vorschläge des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission für Raumplanung und Umwelt dem Thema Eigentumschutz grosse Beachtung. Die Mehrheit gelangte zum Schluss, dass dieser über hohe Zustimmungsqoren für Verdichtungsentscheide zu erreichen ist. Aus diesem Grund folgte man diesbezüglich mehrheitlich den Vorschlägen der Kommission für Raumplanung und Umwelt. Vor dem Hintergrund dieser Vorschläge beantragt die Stawiko einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Hans Baumgartner teilt mit, dass die CVP-Fraktion auf die Gesetzesrevision eintritt, dies mit dem Ziel, griffige Massnahmen zu verankern, die den heutigen Raumplanungszielen gerecht werden. Sie hat sich intensiv mit den drei wesentlichen Themen «Verdichten», «Mehrwert abschöpfen» und «Kampf der Baulandhortung» auseinandergesetzt und eine klare Grundhaltung erarbeitet. Dabei stellte sie fest, dass das bundesrechtliche Minimum für den Kanton Zug nicht genügt.

Um das verdichtete Bauen umzusetzen, wird es unumgänglich sein, die Eigentumsrechte – auch wenn diese in der CVP hoch bewertet werden – massvoll einzuschränken. Allerdings – und das ist der CVP wichtig – sind die Hürden dazu sehr hoch zu setzen. Bei der Mehrwertabgabe erachtet die CVP das Minimum der Bundesvorgabe in Bezug auf den Abgabensatz als angebracht. Allerdings ist sie klar der Meinung, dass diese Abgaben gerechterweise auch auf grosse Mehrwerte von Auf- oder Umzonungen zu leisten sind, dies nicht zuletzt, um die Akzeptanz in der Bevölkerung für solche einschneidende, neu entstehende Quartiere zu verbessern.

Zum Thema der Verfügbarkeit von Bauland, zu dem das Bundesgesetz ebenfalls Anpassungen verlangt, hat die vorberatende Kommission nach Meinung der CVP einen gangbaren Weg vorgeschlagen, nämlich das gesetzliche Kaufrecht – was im Grundsatz eine Enteignung ist – an grössere Hürden zu binden und so der in der Verfassung verankerten Eigentumsgarantie besser Rechnung zu tragen.

Eine grosse Mehrheit der CVP ist überzeugt, mit der Variante der vorberatenden Kommission ein Gesetz zu erhalten, mit dem die zukünftigen Herausforderungen bewältigt, gleichzeitig aber auch die Rechte der Grundeigentümer im Wesentlichen bewahrt werden können. Die Detailberatung bietet die Möglichkeit, die konkreten Masse und Quoren sowie die Zwecke und Zuständigkeiten, welche im Gesetz festzuschreiben sind, noch zu diskutieren. In diesem Sinn ist die CVP für Eintreten.

Manuel Brandenburg spricht für die SVP-Fraktion. Als er die Vorlage zur Totalrevision des Planungs- und Baugesetzes im Hinblick auf die Fraktionssitzung und auf die heutige Kantonsratssitzung durchgelesen hatte, beschlich ihn nicht nur ein mulmiges Gefühl, sondern er ärgerte sich! Und sein Ärger ist für einmal sachlich begründet. Erstens fragte er sich ganz grundsätzlich, was denn die Aufgabe der

öffentlichen Hand im Bereich der räumlichen Entwicklung eines Landes und letztlich eines Kantons ist. Ein Blick in die anerkannte Lehrmeinung und Rechtsprechung zeigt folgendes Bild:

- Der Bund beschränkt sich auf den Erlass von Grundsätzen sowie die Genehmigung von kantonalen Richtplänen, damit den Kantonen der entsprechende Gesetzgebungsspielraum bleibt.
- Den Kantonen hingegen obliegt die eigentliche Schaffung der Raumplanung, dies unter Berücksichtigung der entsprechenden kantonalen Herausforderungen und Interessenabwägungen. Es besteht ein Ordnungsspielraum.

Nun kann man mit Fug und Recht darüber streiten, wie der Kanton seine raumplanerischen Herausforderungen angehen soll. Die Meinungen gehen wohl auseinander. Aus liberaler Sicht dürfen diese Aufgabe der öffentlichen Hand und der beschriebene Handlungsspielraum aber keinesfalls einschränkend, zementierend und bürokratisierend genutzt werden. Auf das Notwendigste beschränkte Rahmenbedingungen sollen gesetzt werden – mehr aber nicht. Verfassungsmässige Rechte wie Eigentumsgarantie, Wirtschaftsfreiheit und Bewegungsfreiheit ganz allgemein sollen gewährleistet sein. Dies ist zentral. Dem Staat steht im Grundsatz nicht das Recht zu, über diese Rahmenbedingungen hinaus zu bestimmen. Das bedeutet für liberal Denkende Folgendes:

- Der Grund für die 2013 angenommene Raumplanungsrevision des Bundes lag schlicht und einfach darin, gewisse renitente Kantone in ihrer misslichen Raumplanungspolitik zurückzubinden. Die Namen dieser Kantone sind bekannt. Es waren bzw. sind Kantone, die sich um raumplanerische Rahmenbedingungen mehr oder minder foutierten. Diese Kantone haben sich über alle Grundregeln der Kunst hinweggesetzt und raumplanerische Vorbildkantone wie den Kanton Zug in die Bredouille gebracht. Gerade der Kanton Zug hat in den letzten fünfzehn Jahren eine hervorragende und vorbildliche Raumplanungsstrategie umgesetzt und insbesondere mit dem Prozess «Wachstum mit Grenzen» im Grundsatz die bundesrechtlichen Vorgaben mit Ausnahme der Mehrwertabschöpfung faktisch erfüllt. Nicht zuletzt ist dies dem langjährigen Baudirektor Heinz Tännler, einem der zwei Tausendsassas in der Zuger Regierung, zu verdanken.

- Wie und was hat der Bund legiferiert? Vor dem Hintergrund, dass sich einige wenige Kantone – eine gute Handvoll – um die Umsetzung der bestehenden raumplanerischen Rahmenbedingungen foutierten, hat der Bund nach intensiven Diskussionen mit den Kantonen nur einen Minimalkatalog an Vorgaben legiferiert. Der Bund ist in dieser Frage – was nicht oder immer weniger der Fall ist – auf das Postulat der Kantone eingegangen, nur die notwendigsten Vorgaben vorzuschreiben, um Vorbildkantone wie Zug nicht unnötig einzuschränken. Der Votant kann sich denn auch noch bestens an die damalige Abstimmung erinnern, wo auf den Umstand hingewiesen wurde, eine Bundesgesetzgebung insbesondere für die schwierigen, renitenten Kantone zu schaffen. Aus diesem Grunde haben der Bund und letztlich das Stimmvolk als Souverän nur – aber immerhin – folgenden Verbindlichkeiten zugestimmt: erstens einer Mehrwertabgabe von 20 Prozent auf Planungsvorteile nur und ausschliesslich bei neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesenem Boden (Neueinzonungen) und zweitens der Förderung der Verfügbarkeit von Bauland.

- Und was macht nun der bürgerlich dominierte Regierungsrat damit? Angesichts dessen, dass der Kanton Zug in raumplanerischer Sicht ein Musterknabe ist und faktisch die vom Bund ganz generell und speziell genannten raumplanerischen Rahmenbedingungen schon heute einhält – mit Ausnahme der Mehrwertabschöpfung –, schießt der Regierungsrat gewaltig über das Ziel hinaus und legt in seinem Gesetzesvorschlag noch Brikett um Brikett nach. Das ist unverständlich! Statt sich

auf das Notwendigste zu beschränken, womit einer guten Raumplanung im schönen Freistaat Zug längstens Genüge getan wäre, wird ein Vorschlag vorgelegt, der rekordverdächtig ist. Erstens wird die Minimalanforderung einer Mehrwertabgabe übertroffen, indem nicht nur auf Neueinzonungen, sondern auch bei Umzonungen sowie Aufzonungen eine Mehrwertabgabe geschuldet ist. Man muss wissen, weshalb der Bund diese Mindestvorgabe erlassen hat: nur damit in den wenigen renitenten Kantonen, wo viel zu viel Bauland am falschen Ort eingezont wurde, die richtigerweise einverlangten Auszonungen entschädigt werden können. Diese Problematik kennt der Kanton Zug überhaupt nicht, weshalb ein Überschreiten der Minimalvorgabe des Bundes für den Kanton Zug keinerlei Rechtfertigung findet. Dies wäre Schikane und eigentumsfeindlich, und es macht die zugerische Raumplanung nicht besser. Um dem Postulat des Bundes, die Verfügbarkeit von Bauland zu fördern, gerecht zu werden, ist zweitens eine wie vom Regierungsrat vorgeschlagene Gebietsverdichtung übertrieben, ja ein Schlag ins Gesicht. Es ist selbst von der Baudirektion anerkannt, dass dieses Instrument zur Einhaltung der Mindestanforderungen des Bundes nicht gefordert ist. Dessen ungeachtet, versteigt sich der Regierungsrat in fast blinde Gesetzeswut und schlägt ein Instrument vor, das völlig unnötig, nicht gewinnbringend, eigentumsfeindlich, etatistisch und letztlich höchst kompliziert ist. Der Votant sagt da aus sachlicher Sicht nur: Hände weg! Hände weg von Instrumenten, die letztlich und faktisch zu störenden und auch teuren Enteignungsfällen führen.

Was hat den Regierungsrat getrieben, für den Kanton Zug als Vorbildkanton, was Raumplanung betrifft, eine rigide Gesetzgebung vorzuschlagen, als sässen Zug und seine Bürger, Bauherren, Investoren, Gemeinden und Eigentümer auf der Anklagebank? Eine rigide Gesetzgebung, die den schalen Nachgeschmack nach sich zieht, der Kanton Zug habe in der Vergangenheit alles falsch gemacht, obwohl das Gegenteil zutrifft? Eine rigide Gesetzgebung, die letztlich mit Aufwand und Bürokratie verbunden ist – was niemand will? Verlangt ist eine Gesetzgebung, die schlank ist, sich auf das Notwendigste beschränkt, nichts überreguliert und unnötigerweise einschränkt, die Wirkung im Ziel zeigt, unbürokratisch, unkompliziert und in schwierigen finanziellen Zeiten nicht unnötig aufwandtreibend ist – und die verstanden wird. Der Regierungsrat aber schlägt eine Gesetzesreform vor, die nicht einen einzigen der genannten Grundsätze respektiert. Da machen es auch der bzw. die Vorschläge der vorberatenden Kommission nicht besser. Auch wenn diese Vorschläge den rigiden Gesetzesentwurf des Regierungsrats etwas abschwächen, bleiben die grundsätzlichen Vorbehalte bestehen.

Zusammenfassend hält der Votant namens der SVP-Fraktion fest:

- Die Ausgangslage war für den Bund klar: Er legifizierte einen ausreichenden Mindeststandard, insbesondere für renitente Kantone.
- Der Kanton Zug war und ist in raumplanerischer Hinsicht vorbildlich. Dem Tausend-sassa sei Dank.
- Instrumente für Verdichtung liegen heute schon zur Genüge vor. Es braucht keine Gesetzgebung, die über das Mindestmass hinausgeht und Land und Leute unnötig einschränkt.
- Davon will die Regierung und auch die Kommission – diese nur mit knapper Mehrheit und nach zweimaliger Abstimmung – offenbar nichts wissen. Die Regierung schlägt eine Reform vor, die weit am Ziel vorbeischießt und sämtliche Grundsätze einer liberalen Gesetzgebung schmerzlich vermissen lässt.

Da braucht es Gegensteuer. Die SVP will eine schlanke und auf das Notwendige fokussierte Revision. Sie stellt deshalb den **Antrag**, nicht auf das Geschäft einzutreten. Der Regierungsrat soll dem Kantonsrat innert nützlicher Frist eine neue Vorlage unterbreiten, welche die genannten Argumente aufnimmt. Selbst wenn die

vom Bund gesetzte Umsetzungsfrist – Ende 2018 – nicht eingehalten werden könnte – und sie wird eingehalten werden können – passiert nichts. Bereits eingezontes Land gibt es im Kanton Zug noch genug, es wird also keinen Notstand geben. Und der Bund wird nicht sanktionieren und keine Busse erheben. Er wird den demokratischen Entscheid des Kantonsparlaments gefügig zur Kenntnis nehmen und zuwarten, bis der Kanton Zug liefert. Fürchtet Euch nicht!

Florian Weber spricht für die FDP-Fraktion – und sein Vorredner hat ihm aus dem Herzen gesprochen. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat am 11. April 2017 den Bericht und Antrag zur Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes in zwei Teilen vorgelegt. Heute steht Teil 1 zur Debatte. Wie dem Bericht der Raumplanungskommission vielleicht *nicht* zu entnehmen war, wurde die Vorlage in der Kommission intensiv und kontrovers diskutiert. Das Wort «kontrovers» wird zwar zweimal erwähnt, jedoch ist der Bericht sehr einseitig formuliert. Es ist beschämend, wenn im Kommissionsprotokoll auf Tatsachen und dringend Erwähnenswertes hingewiesen wird, dieses im Bericht aber einfach ignoriert wird. Es darf hier mit Bestimmtheit gesagt werden, dass der Bericht eine andere Schlussfolgerung zulässt, als es die Intention der Kommission war. Ganz speziell sei hier auch auf die Schlussabstimmung verwiesen. Sollte dieses Vorgehen Schule machen, wird man künftig wahrscheinlich nicht mehr um Minderheitsberichte herumkommen.

Immerhin konnte man dem Kommissionsbericht entnehmen, dass durch höher-rangiges Recht eine Anpassung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes nötig ist. Zum einen wurde die Anpassung des kantonalen Richtplans verlangt, welche durch den Rat bereits beschlossen und durch den Bund am 3. April 2017 mit der Unterschrift von Doris Leuthard besiegelt wurde. Zum andern verlangt das Bundesrecht einen sorgsameren Umgang mit dem Boden, eine massvolle Festlegung neuer Bauzonen, eine bessere Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und die Möglichkeit zur Verdichtung der Siedlungsflächen.

Der Bund fordert also Massnahmen vom Kanton, welche eine Gebietsverdichtung ermöglichen. Von Enteignungen durch Private ist aber in keinem Fall die Rede. Trotzdem möchte der Regierungsrat unter der Prämisse des öffentlichen Interesses die rechtliche Grundlage schaffen, welche eine Enteignung durch Private ermöglicht. Das ist für die FDP nicht haltbar! Man stelle sich vor, jemand habe vor dreissig Jahren Wohneigentum in einem Mehrfamilienhaus gekauft, welches er selbst bewohnt. Nun soll er gegen seinen Willen enteignet werden, da ein Investor dieses Eigentum für ein neues Projekt benötigt. Wenn dieses Gesetz geschaffen wird, wie es die Kommission vorschlägt – von der Version der Regierung einmal abgesehen –, wäre dies unter Umständen möglich, auch wenn vor dreissig Jahren alle Parteien dem Kaufvertrag unter anderen Umständen zugestimmt haben.

Vielleicht war man sich der kantonalen Entwicklung vor dreissig oder mehr Jahren nicht so bewusst. Aber wer daraus gelernt hat, weiss, dass es bereits heute rechtlich möglich ist, einen vernünftigen Kaufvertrag auszuarbeiten, welcher einem sturen Eigennutz in einer Wohngemeinschaft einen Riegel schiebt. Der Vorteil: Jeder Käufer weiss, in was er einwilligt, und hat Rechtsicherheit, was sein Eigentum angeht. Sollte er im Vertragswerk aus seiner Sicht keine Rechtsicherheit finden und das Objekt trotzdem kaufen, so ist er selbst schuld. Eine Verdichtung, ob durch Einzonung, einen Bebauungsplan und Bauverpflichtung: Der Markt wird es schlussendlich regeln. Wenn nicht, so wird es die Zeit ganz sicher tun.

In Art. 5 des nationalen Raumplanungsgesetzes schreibt der Bund den Kantonen vor, dass Planungsvorteile mit mindestens 20 Prozent ausgeglichen werden sollen. Der Ertrag dieser 20 Prozent soll gemäss Bund vor allem für Massnahmen genutzt werden, welche einer besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend ge-

nutzten Flächen dienen. Die Mittel aus den Mehrwertabgaben können auch für Auszonungen von nicht genutztem Bauland dienen, um so eine bessere Nutzung der Ressourcen zu erlangen. Eine andere Verwendung oder einen Ausbau der Mehrwertabschöpfung lehnt die FDP strikt ab.

Mit Erstaunen hat die FDP-Fraktion das Vorgehen der Stadt Zug zur Kenntnis genommen. Trotz Vernehmlassung und einem Stadtratsmitglied mit Einsitz in der zuständigen Kommission wurden im letzten Moment Anträge eingereicht. Für die FDP stellt sich da die Frage, welches Verständnis der Stadtrat vom Gesetzgebungssystem hat und warum die Staatskanzlei diesen Machenschaften auch noch Hand bot. Die FDP lehnt die Anträge des Zuger Stadtrats ab.

Die nötigen rechtlichen Anpassungen betreffend Bundesgesetz über Zweitwohnungen vom 20. März 2015 wurden aus Sicht der FDP gut umgesetzt. Hier wird mit optimalem Aufwand eine korrekte Handhabung realisiert, welche so zu begrüßen ist. Eine Verdichtung statt Zersiedelung und ein schonender Umgang mit den Ressourcen sind auch aus Sicht der FDP essentiell. Eine Umsetzung des geforderten Bundesrechts und die damit verbundenen Anpassungen des Planungs- und Baugesetzes sind unumgänglich. Eine einfache Anwendung der bundesrechtlichen Forderungen reicht aber völlig aus. Diese beinhaltet weder Enteignungen durch Private noch willkürliche Abschöpfungen durch Mehrwertabgaben und deren Zweckentfremdung. Die FDP wird auf die Vorlage nicht eintreten und freut sich auf eine Vorlage, welche sich auf das bundesrechtliche Minimum beschränkt und die Gemeinden in ihren Möglichkeiten zur Mehrwertabschöpfung einschränkt.

Der **Vorsitzende** wendet ein, dass die Staatskanzlei eine reine Dienstleistung erbracht hat, als sie die Vorschläge der Stadt Zug bzw. von Urs Raschle in eine Synopse einarbeitete. Diese dient lediglich der Übersicht.

Hanni Schriber-Neiger spricht für die ALG-Fraktion. Vor gut vier Jahren sagte das Schweizer Volk – im Kanton Zug mit 71 Prozent – Ja zum Raumplanungsgesetz des Bundes, dies auch im Wissen, dass eine Verdichtung angestrebt wird, um die Zersiedelung zu begrenzen. Das Bundesgesetz verpflichtet die Kantone, einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen entstehen, zu schaffen. Der eigentliche Zweck der Abschöpfung von Planungsmehrwerten besteht also darin, Geld zur Verfügung zu haben, um Nachteile, welche aus raumplanerischen Massnahmen entstehen, entschädigen zu können.

In der aktuellen Vorlage orientiert sich die Regierung am bundesrechtlichen Minimum, und die Raumplanungskommission und die Stawiko haben die Vorlage noch mit möglichst wenig griffigen Regeln verwässert. Einen Willen zur Verdichtung nach innen kann die ALG-Fraktion nicht feststellen bzw. ein solcher Wille ist leider kaum sichtbar. Nimmt das Kantonsparlament heute das Bedürfnis der Bevölkerung nach genügend Freiflächen und nach Schutz des Kulturlands nicht wahr, läuft man Gefahr, dass spätestens bei der übernächsten Planungsrevision grössere Einzonungen wieder zum Thema werden. Das wollen die ALG und besonders die Zuger Bevölkerung nicht.

Die Vorlage enthält einige Punkte, welche die ALG auf keinen Fall so stehen lassen kann – diese im Gegensatz zur Ratsrechten. Ein wesentlicher Knackpunkt ist bei § 52a zu finden. Die ALG wird dort der Regierung resp. dem Stadtzuger Antrag folgen: Die Gemeinden sollen höhere Abgabesätze vorsehen können. Die Verhältnisse vor Ort sind damit besser berücksichtigt als mit einer kantonalen Einheitsregelung. Weiter verlangt die ALG für Einzonungen sowie für Um- und Aufzonungen einen höheren Abgabesatz von mindestens 40 Prozent im Gegensatz zum minimalen regierungsrätlichen Vorschlag von 20 Prozent Mehrwertabgabe. Die

Zielsetzung einer qualitativ vollen Siedlungsentwicklung und einer Verdichtung nach innen kann nur durch zweckmässige Um- und Aufzonungen realisiert werden. Damit werden teilweise erhebliche Mehrwerte geschaffen. Eine Mehrwertabschöpfung im Sinne des Verursacherprinzips ist gerechtfertigt, aber 20 Prozent ist zu wenig, haben doch Kanton und Gemeinden durch die Verdichtung und die dadurch stärker belastete Infrastruktur zum Teil erhebliche Mehrkosten zu tragen. Die Beiträge sollen unter anderem auch zur Förderung von preisgünstigem Wohnungsbau verwendet werden. Und hier gibt es bekanntlich grossen Nachholbedarf.

Stossend findet die ALG-Fraktion auch, dass die Hürde für eine Mehrwertabgabe bei Um- und Aufzonungen sehr hoch ist und die Massnahme so zur Scheinregelung verkommt. Unverständlich ist auch die Befreiung von der Mehrwertabgabe bei Arrondierungen mit einer einzuzonenden Fläche von bis 100 Quadratmeter. Hier wird die ALG einen Eventualantrag stellen, schon ab 50 Quadratmeter Mehrwertabgaben zu erheben. Bei der Verfügbarkeit von bereits eingezontem Bauland sieht die ALG ein weiteres Problem. Für sie ist eine Frist von fünfzehn Jahren für baureifes Bauland unverhältnismässig lange. Sie wird hier beantragen, die Frist auf fünf Jahre festzulegen. In einem langen Zeitraum von fünfzehn Jahren kann kein vernünftiger Prozess abgewickelt werden. Es müsste dem Grundeigentümer bereits bei der Einzonung mitgeteilt werden, dass eine baldige Bebauung gewünscht wird.

Ein weiteres Anliegen der ALG ist eine Mehrwertabgabe für den Kiesabbau. Dieser ist ein grosser Einschnitt in die Landschaft und verursacht bekanntlich Emissionen, was eine mögliche Entschädigung an die Gemeinde rechtfertigt. Dies wird in einem anderen Gesetz geregelt, was die ALG begrüsst.

Die ALG ist grossmehrheitlich für Eintreten auf die Vorlage, sie stellt aber den **Antrag**, diese anschliessend an den Regierungsrat zurückzuweisen, verbunden mit dem Auftrag zur Überarbeitung: Berücksichtigung der Anliegen der Stadt Zug und Baar resp. der Auswirkungen auf diese Gemeinden.

Barbara Gysel spricht für die SP-Fraktion. Seit die Ratsmitglieder Anna Bieri und Zari Dzaferi auf der Welt sind – beide haben den Jahrgang 1985 –, hat sich die Zuger Bevölkerung verdoppelt: Zwischen damals und 2013 nahm die Zuger Bevölkerung um sagenhafte 47,1 Prozent zu. Aktuell hat der Kanton Zug mit einem Plus von 1,5 Prozent das schweizweit höchste Wachstum. Heute leben knapp 124'000 Personen im Kanton Zug, die Stadt Zug hat diese Woche die 30'000ste Einwohnerin willkommen geheissen. Im Richtplan wurden per 2040 rund 148'500 Einwohnerinnen und Einwohner definiert. So sieht Wachstum aus.

Die stete Zunahme zeigt sich auch bei den Betrieben und bei den Beschäftigten. Wenn der Kanton Zug aber weiter so rasant wachsen soll, müssen notgedrungen Lösungen für Wohnen und Arbeiten gefunden werden. Raumplanerisch heisst das: Verdichtung ist nötiger denn je. Die Mittel zur Gebietsverdichtung sind daher ein Gebot der Stunde, Die SP-Fraktion wird folgerichtig den Regierungsrat in § 48 und nachfolgende unterstützen.

Die linke Seite hat ihre – gelinde gesagt – Skepsis gegenüber dem Wachstum mehrfach angebracht; das steht hier aber nicht im Zentrum. Bürgerliche und Liberale aber stehen vor einem echten Zielkonflikt: Wachstum oder raumplanerische Verdichtung bei finanzieller Balance? Oder zugespitzt formuliert: Scheitert die Verdichtung, scheitert auch das Wachstum. Insofern müssen gerade die bürgerlichen liberalen Kräfte sich intensiv damit auseinandersetzen, welche Zukunft sie sich für den Kanton Zug wünschen. Wollen sie weiteres Wachstum, müssen sie zu Konzessionen bereit sein. Wenn nicht, müssen sie ehrlicherweise das Wachstum stoppen, wenn sie nicht die letzten Grünflächen verbauen wollen.

Doch keine Bange: Zug erlebt nicht das «Ende der grossen Erzählungen». Mit der vorliegenden komplexen Revision geht es übergeordnet aber um die grossen Fragen – mit teilweise enormen Folgen für die Gemeinden. Weil diese Teilrevision bekanntlich auf das Raumplanungsgesetz zurückgeht, ist das Verdikt klar. Die Votantin will nicht alles wiederholen und schliesst sich an den FDP-Fraktionssprecher an, der auch Art. 5 RPG zitierte. Es geht also um den haushälterischen Umgang mit dem Boden und die Verdichtung gegen innen. Es sind virulente Herausforderungen für den Kanton Zug. Und gerade weil der Kanton Zug mustergültig und wohl überdurchschnittlich war, hat er – bedingt durch seine Kleinräumigkeit – auch überdurchschnittliche Herausforderungen zu meistern.

Als eine der Bestrebungen definiert der Bund in Art. 5 RPG für Zonen, die durch Bauen einen Mehrwert generieren, eine Abschöpfung von mindestens 20 Prozent. Die von der Regierung und der Kommission vorgelegte Übertragung von Bundesrecht ins kantonale Recht widerspiegelt die Grundidee des RPG aber ganz und gar nicht. Was auf dem Tisch liegt, ist ein zahnloser Tiger! Nicht nur wird in den Verdichtungsgebieten bei Bebauungsplänen die Mehrwertabschöpfung beim Minimalersatz belassen, vielmehr werden die Bedingungen derart verschärft, dass der Ausgleich in der Praxis unwahrscheinlich wird. Die Folge: Bei den riesigen privaten Bauprojekten etwa, die in der Stadt Zug in der Pipeline sind, entgehen der Stadt voraussichtlich Millionen, wie der Stadtrat berechtigterweise vor wenigen Tagen vorgerechnet hat. Und der – notabene bürgerliche – Stadtrat hat sich wohl nicht aus raumplanerischen Prinzipien proaktiv in die kantonale Debatte eingebracht. Nein, er hat schlicht gerechnet. Denn wenn Investoren, die einen Mehrwert nutzen, keine Abgeltung aus ihren Vorteilen leisten, entfernt man sich immer weiter vom Kostenverursacherprinzip. Die Kosten wird die Allgemeinheit tragen müssen. Das sollte auch den Kantonsrat hellhörig werden lassen. Das Interesse der Stadt Zug an den Auswirkungen dieser Teilrevision ist daher absolut nachvollziehbar: Gerade Grossprojekte bei Bebauungsplänen lösen unter Umständen immense Folgekosten aus, wenn der Staat Infrastruktur, etwa die Verkehrsanbindung oder Schulhäuser, gewährleisten muss. Das heisst dann: Für private Investoren der Mehrwert, für die öffentliche Hand die Mehrkosten. «Grenzenlose Gier» der Privaten hat es jemand genannt, wenn sich Investoren eine goldene Nase verdienen. Die öffentliche Hand trägt das Gros der Mehrkosten.

Die SP beurteilt deswegen die Vorlage als nicht ausgeglichen und nicht ausgereift. Die Vorlage – das ist wesentlich – berücksichtigt auch nicht die Interessen der Gemeinden, insbesondere Zug und Baar, wo die meisten der im Richtplan definierten Verdichtungsgebiete liegen. Die SP und die Alternativen werden sich daher gemeinsam mittels Rückweisung der Vorlage an die Regierung und mehreren Einzelanträgen vehement gegen die jetzige Version der Vorlage stemmen, namentlich zugunsten der Mittel der Gebietsverdichtung, gegen zusätzliche Verschärfungen bei der Mehrwertabschöpfung und für mehr Kompetenzen zugunsten der Gemeinden, die ja nicht alle von der Vorlage betroffen sind.

Die SP-Fraktion ist für Eintreten, wird anschliessend aber ebenfalls einen Antrag auf Rückweisung stellen. Die Votantin erlaubt sich die Interpretation, dass der Nichteintretensantrag der SVP letztlich ebenfalls auf eine Rückweisung hinausläuft. Eine Rückweisung ist gemäss § 58 GO KR erst nach dem Eintreten möglich, und es muss damit ein Auftrag definiert werden. Der Auftrag der SP-Fraktion an die Regierung wäre es, die Auswirkungen auf die Gemeinden zu überprüfen, weil diese zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht klar waren. Wird – unterstützt von der FDP – Nichteintreten beschlossen, wird die Regierung ebenfalls eine neue Vorlage ausarbeiten müssen, wozu sie aber einen genauen Auftrag erhalten müsste. Deshalb ist der Nichteintretensantrag letztlich ein Rückweisungsantrag.

Nicole Imfeld legt einleitend ihre Interessenbindung offen: Sie ist Raumplanerin und hat tagtäglich mit den zur Debatte stehenden Themen zu tun. Sie dankt im Namen der Grünliberalen der Regierung und der Verwaltung für die Ausarbeitung der Vorlage. Die GLP unterstützt die vorgeschlagene Revision in ihren Grundzügen, hat jedoch auch Vorbehalte. Viele davon wurden von Barbara Gysel bereits ausreichend deutlich und detailliert erläutert.

Die aufgrund der Umsetzung von Bundesrecht notwendige Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes verfolgt die bereits mehrfach erwähnten Ziele der Innenentwicklung, der Schliessung von Baulücken, der Vermeidung von unverhältnismässigen Erschliessungskosten etc. Die Votantin verzichtet auf eine weitere Bekräftigung dieser Ziele. Es ist bekannt, dass die Grünliberalen diese seit Langem unterstützt und auch das neue Raumplanungsgesetz unterstützt hat.

Als positiven Aspekt der Gesetzesvorlage besonders erwähnen möchte die GPL das in ihren Augen sehr sinnvolle und wichtige Instrument der Gebietsverdichtung. Gerade Gebiete mit viel Stockwerkeigentum und Gebäuden aus den 1970er Jahren werden in den kommenden Jahren einen hohen Erneuerungsbedarf oder Bedarf für Ersatzneubauten aufweisen, da sich beispielsweise energetische Sanierungen nicht in einem vernünftigen Verhältnis von Aufwand und Ertrag realisieren lassen. Mit der heutigen Gesetzgebung zu Stockwerkeigentümerschaften und den insbesondere in den meisten Fällen unterdotierten Erneuerungsfonds werden Sanierungen oder Ersatzneubauten erheblich erschwert. Dies widerspricht den Zielsetzungen der Innenentwicklung und der Steigerung der – insbesondere energetischen – Sanierungsrate des Gebäudebestands. Mit dem neuen Instrument der Gebietsverdichtung wird ein Instrument geschaffen, das hier Erleichterung schaffen soll. Mit den zusätzlichen Enteignungsrechten für im öffentlichen Interesse liegende Zwecke, insbesondere auch Dienstbarkeiten, wird dies zusätzlich unterstützt.

Man kann die Eigentumsгарantie aber über alles stellen und dies auch noch mit Eigenverantwortung begründen, die wahrgenommen werden sollte. Über die Frage, wo sich der Egoismus des Einzelnen der kollektiven Verantwortung unterzuordnen hat, gehen die Meinungen aber weit auseinander. Für die Votantin hört die Freiheit des Einzelnen da auf, wo sie die Freiheit der anderen einschränkt – wobei die anderen das Kollektiv sind. Eigentümer, die stur auf ihrem Recht, etwa einer Höhenbeschränkung, beharren und damit eine neuzeitliche Überbauung zugunsten von vielen verhindern, sind ein solches Beispiel. Hier hat der Eigentümer seinen Beitrag für die Gesellschaft zu leisten. Das ist keine sozialistische Verstaatlichung, sondern schlicht ökonomische Vernunft – und damit urliberal.

Leider hat sich in der Vorlage gegenüber der Fassung der Vernehmlassung auch eine Verwässerung eingeschlichen, die für die GLP nicht akzeptabel ist und die durch die Anträge der vorberatenden Kommissionen noch massiv verstärkt wird. Damit hat die Vorlage deutlich an Griffbarkeit verloren. Anstatt einen einfachen Abgabesatz von 20 Prozent des Mehrwerts bei Aufzonungen, Umzonungen oder Bebauungsplänen festzuschreiben, wie dies beispielsweise die bereits beschlossene Regelung des – notabene mitte-rechts-dominierten – Kantons Luzern vorsieht, werden bis zur Unkenntlichkeit neue Hürden geschaffen. Es sind nun so viele Hürden durch kumulativ zu erfüllende Bedingungen zu überwinden, dass am Ende überhaupt nichts mehr und nur noch sehr wenig abgeschöpft werden kann. Es kann doch nicht sein, dass der Kanton Zug wieder einmal einen «Zuger Finish» produziert, dies auch noch massiv zulasten des Kantons und der Gemeinden. Der Kantonsrat hat stundenlang über Sparprogramme diskutiert – und jetzt kommt so etwas! Hier wird mutwillig ein Instrument aus der Hand gegeben, das es erlaubt, den Gewinn von Privaten zu einem kleinen Teil zugunsten der Öffentlichkeit abzuschöpfen zu können. Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, wieso die Gemeinden

und der Kanton nicht auch bei Auf- und Umzonungen sowie Bebauungsplänen 20 Prozent des Mehrwerts sollen abschöpfen können, sei es via Verfügung oder mittels eines Vertrags, in dem gemeinsam mit dem Eigentümer Leistungen in der Höhe des geschuldeten Mehrwerts vereinbart werden. Für Investoren – das weiss die Votantin aus Äusserungen von Investoren an öffentlichen Anlässen – ist die Mehrwertabschöpfung letztlich kein Problem. Es ist ihnen aber ein Anliegen zu wissen, wofür der abgeschöpfte Betrag gebraucht wird. Das lässt sich vertraglich regeln, und es geschieht am besten in der Nähe des fraglichen Projekts. Dort dient die Investition nämlich auch dem Mehrwert des Projekts.

Zu den einzelnen Paragrafen nimmt die GLP in der Detailberatung Stellung bzw. stellt entsprechende Änderungsanträge. Sie ist klar für Eintreten auf die Vorlage.

Daniel Abt wendet sich an die Vertreterin und den Vertreter des Zuger Stadtrats. Er bittet diese innigst, gut zuzuhören, wenn nötig mitzuschreiben und das folgende Votum ihren Kollegen auszurichten.

Das Schreiben des Stadtrats hat den Votanten bewegt – um nicht zu sagen: grausam aufgeregt. Es ist ihm absolut schleierhaft, wie ein grundsätzlich bürgerlich gewählter Stadtrat solch marxistische Ansätze verfolgen kann. Doch darauf will er nicht eingehen. Viel mehr stört er sich über das Vorgehen des Stadtrats, im Vorfeld einer Kantonsratssession allen Kantonsräten fertig formulierte Anträge zuzustellen. Was fällt dem Stadtrat eigentlich ein? Anlässlich der Vernehmlassung hatte dieser die Möglichkeit, seine Sichtweise einzubringen. Im Weiteren hat ein Mitglied des Stadtrats Einsitz in der Kommission für Raumplanung und Umwelt, wo er die Sichtweise der Stadt ebenfalls hätte einbringen können. Man stelle sich vor, dass das Vorgehen des Stadtrats Schule machen und der Kantonsrat in Zukunft von allen Zuger Gemeinden nach der Kommissionssitzung Anträge zugestellt erhalten würde! Wo führte das hin? Und dann lässt sich die Staatskanzlei auch noch erweichen und nimmt die stadträtlichen Anträge in eine offizielle Synopse auf! Wie soll so eine vernünftige Debatte abgehalten werden können? Der Votant appelliert an das Demokratieverständnis des Stadtrats und dessen Respekt vor der Arbeit des Kantonsrats und ermahnt ihn, solche Schildbürgerstreiche in Zukunft zu unterlassen.

Urs Raschle legt seine Interessenbindung offen: Als Stadtrat von Zug ist er mitverantwortlich für das eben erwähnte Schreiben, und er nimmt gerne Stellung dazu. Er möchte sein Votum aber mit einem kleinen Spiel einleiten. Dabei geht es darum, dass jemand fünf Kuchenstücke möchte. Bei Variante A erhält er die fünf Kuchenstücke, muss aber eines zurückgeben. Bei Variante B erhält er ebenfalls die fünf Kuchenstücke, muss aber nur die *Hälfte* eines Kuchenstücks zurückgeben. Es ist klar, dass man sich für Variante B entscheiden würde. Wie aber ändert sich die Entscheidung, wenn man bei Variante B zwei Stücke eines anderen Kuchens mitbringen muss, damit man fünf Kuchenstücke bekommt, um dann ein halbes wieder zurückzugeben? Zugegeben, diese Frage ist etwas süß – und doch zeigt sie die grosse Komplexität und Bedeutung der heutigen Vorlage. Persönlich ist der Votant sogar der Meinung, dass es die wichtigste Vorlage dieser Legislatur sein wird. Ja, es geht um Sein oder Nichtsein, vielleicht nicht gerade heute oder morgen, sondern übermorgen, wie es bereits erwähnt wurde. Aus diesem Grund haben die Ratsmitglieder letzte Woche von der Stadt Zug ein Schreiben erhalten. Darin sollte aufgezeigt werden, wie wichtig es für die Stadt ist, dass über die Vorlage diskutiert und insbesondere die Mehrwertabgabe endlich geregelt wird. Der Votant dankt der Staatskanzlei für das Erstellen der entsprechenden Synopse.

Es wird wichtig sein, dass das massgebende Wachstumsprozent nicht zu hoch ausfällt. Ansonsten gerät man nämlich genau in die Variante B2 des Spiels, bei

welcher interessierte Investoren zusätzliche Partner gewinnen müssen, um ein Projekt überhaupt realisieren zu können. Mit dem ersten Vorschlag der Regierung, bei Um- und Aufzonungen keine resp. später dann 20 Prozent Abgabe abzuschöpfen, war der Stadtrat einverstanden. Überrascht stellte er dann aber fest, dass der Regierungsrat die Vorlage auf 50 Prozent verändert hat. Die Kommission hat diese 50 Prozent nochmals nach oben geschraubt und zusätzlich eine AZ von 0,3 eingebaut, welche nicht unter die Mehrwertabgabe fallen würde. Dieser Vorschlag ist aus Sicht der Stadt Zug, welche objektiv betrachtet keine andere Wahl hat als zu verdichten, um überhaupt noch wachsen zu können, kontraproduktiv. Deshalb hat der Stadtrat entschieden, dem Kantonsrat klaren Wein einzuschenken und ihm die Anträge im Voraus zuzustellen.

Es ist dem Votanten und dem gesamten Stadtrat bewusst, dass die Situation in der Stadt Zug nicht mit derjenigen aller Gemeinden vergleichbar ist. Genau deshalb erachtete der Stadtrat damals den Vorschlag der Regierung mit 20 Prozent als sinnvoll. Grössere Projekte können realisiert werden, und die Bevölkerung bekommt auch etwas davon, denn ein Punkt ist sehr wichtig: Die Zeiten, in denen Bürgerinnen und Bürger sind darüber freuten, dass gebaut wird, sind vorbei. Heute will man einen Mehrwert – und zwar von denen, welche durch Auf- oder Umzonungen Geld verdienen. Kleine Projekte in den Gemeinden fallen aber bestimmt nicht darunter. Mit dem angepassten Vorschlag der Regierung und der Kommission wird dies somit inskünftig sehr schwierig, denn es wird nicht mehr einfach sein, solche Projekte durch die Stadt und vor allem durch das Parlament zu bringen, wenn eben diese 50-Prozent-Hürde nicht erreicht wird. In diesem Sinne dankt der Votant für die Unterstützung der Anträge.

Andreas Hürlimann erinnert daran, dass das Schweizer Volk vor gut vier Jahren – wie bereits gehört – mit grossem Mehr Ja zum Raumplanungsgesetz des Bundes sagte. Auch im Kanton Zug war die Zustimmung sehr gross: Über 71 Prozent der Zuger Stimmbürgerinnen und Stimmbürger stimmten der Vorlage zu. Dies geschah im Wissen und mit dem Willen, eine künftige Verdichtung anzustreben und die noch vorhandenen Grünräume wenn immer möglich zu schützen. Es ging bei dieser Abstimmung also darum, erstens die Zersiedelung zu bremsen und zweitens die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern. Mit diesem Abstimmungsergebnis im Kopf und im Wissen um die grosse Sorge vieler Zugerinnen und Zuger über den Verlust von weiteren grossen Grünflächen sollte der Rat die heutige Vorlage beraten. Denn eines ist klar: Wenn es nicht gelingt, sinnvolle Instrumente für die Verdichtung nach innen ins Gesetz aufzunehmen, folgt spätestens bei der übernächsten Anpassung der raumplanerischen Vorgaben im Bereich der Siedlungsentwicklung – also in etwas mehr als fünfzehn Jahren – der Ruf nach weiteren grösseren Einzonungen. Grünflächen werden verschwinden, und weiteres Bauland wird geschaffen werden. Der Rat wird in nicht allzu ferner Zukunft auch die Zahlen zur Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung beraten. Und es ist klar, dass die noch vorhandenen Bauzonen aufgrund des weiter zu erwartenden Wachstums rasch das Limit des «Weiter wie bisher»-Bauens aufzeigen werden.

Auch im Kanton Zug ist in einem grossen Teil der Bevölkerung eine gewisse Wachstumsmüdigkeit auszumachen – und diese wird irgendwann in Ablehnung umschlagen: Ablehnung von vielem, was für einen zukunftsfähigen und wirtschaftlich erfolgreichen sowie sozialen Kanton nötig ist. Natürlich kann man sagen, dass die Nachfolgerinnen und Nachfolger im Parlament und in der Exekutive sich mit den Problemen in fünfzehn oder mehr Jahren herumschlagen sollen. Man kann diese immer lauter zu hörenden Sorgen der Zugerinnen und Zuger aber auch schon heute ernst nehmen und ein Gesetz gestalten, welches dem Kanton und insbesondere den Ge-

meinden die Möglichkeiten für ein qualitatives Wachstum nach innen ermöglicht. Und Qualität bei verdichtetem Bauen ist nun mal leider nicht gratis zu haben. Private Bauherren sind hier ebenso wie die öffentliche Hand gefordert. Qualitativ hochstehende Freiräume in einem stark besiedelten Gebiet verlangen nach intelligenter Planung und Investitionen in neue Anlagen. Auch braucht es neue, intelligenterere und teilweise qualitätsvollere Infrastruktur. Und genau darum ist eine massvolle Mehrwertabschöpfung zwingend nötig.

Der Votant ruft den Rat auf, dabei nicht an nur gewisse Vernehmlassungsantworten zu denken, welche wohl einzig und alleine die Besitzstandswahrung und den privaten Eigentumsschutz vor Augen hatten. Gegen einen gesunden Schutz dieser Interessen gibt es nichts einzuwenden. Bereits in dem im Vorfeld durch eine breit abgestützte und – das weiss der Votant als Steinhäuser Bauchef – weiss Gott nicht linke oder grüne Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Gesetzesvorschlag waren diese Interessen sehr gut integriert. Es gilt hier aber auch die übergeordnete Sicht wahrzunehmen: eine Sicht zum Wohl aller Bürgerinnen und Bürger des Kantons und zum Schutz der noch bestehenden Grünflächen. Grünflächen zu erhalten ist eine Forderung aus einer breiten Schicht der Bevölkerung. Sie ist bereits heute stark wahrzunehmen, sie wird durch das Abstimmungsergebnis im Kanton Zug zum Raumplanungsgesetz stark gestützt – und sie darf nicht für die zukünftigen Generationen zu einer schier unlösbaren Aufgabe gemacht werden.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Votant dem Rat, auf die Vorlage einzutreten und in weiten Teilen den Anträgen des Regierungsrats und den sinnvollen Änderungsanträgen, welche von der Stadt Zug und von der ALG-Fraktion gestellt werden, zu folgen. Er dankt dafür.

Barbara Gysel widerspricht Daniel Abt. Sie versteht, dass er mit der Intervention des Stadtrats von Zug nicht einverstanden ist, ganz wesentlich ist aber, dass die nun zur Debatte stehende Vorlage zum Zeitpunkt der öffentlichen Vernehmlassung materiell ganz anders aussah. Die Stadt Zug hat sich genau gestern vor einem Jahr zur Vorlage geäussert, die Gemeinde Baar äusserte sich am 21. September 2016. Die SP möchte deshalb – wie bereits ausgeführt – die Auswirkungen der geänderten, aktuellen Vorlage auf die Gemeinden kennen.

Vom Baudirektor möchte die Votantin wissen, welches das konkrete weitere Vorgehen ist, falls der Rat nicht auf die Vorlage eintritt. Wie bereits gesagt, ist eine Rückweisung im Sinne der SP nur möglich, wenn vorher Eintreten beschlossen wird. Was aber wäre das Vorgehen bei Nichteintreten?

Für Baudirektor **Urs Hürlimann** ist das Fazit aus der bisherigen, sehr interessanten Debatte klar: sofort eintreten und dann Klarheit schaffen, in welche Richtung legiferiert werden soll. Er wird dem Rat auch bei Nichteintreten oder einer Rückweisung keine neuen Fakten vorlegen können. Die Thematik wurde in einem vierjährigen Prozess diskutiert, analysiert und ausgewertet. Man hat heute die unterschiedlichen Meinungen gespürt: Den einen geht die Revision zu weit, den anderen zu wenig weit. Der Regierungsrat hat in einem langen Prozess versucht, eine gute Mitte zu finden. Er war sich 2013 sehr wohl bewusst, dass mit dieser Revision des Planungs- und Baugesetzes enorm wichtige Rahmenbedingungen für die Zukunft des Kantons Zug gesetzt werden; es war ihm auch bewusst, dass ein Konsens für sehr unterschiedliche Haltungen gefunden werden muss. Der damalige Baudirektor hat darum bereit 2013 eine hochkarätige Arbeitsgruppe einberufen: zwölf Personen aus verschiedensten Bereichen: Diese Arbeitsgruppe hat drei Jahre lang gearbeitet, sie hat – teilweise in Sub-Arbeitsgruppen – alle Fragen angesprochen, die heute im Raum stehen, und nach guten Lösungen gesucht. Der Regierungsrat beriet das Er-

gebnis der intensiven Beratungen der Arbeitsgruppe im Mai 2016 in erster Lesung und nahm eine politische Würdigung vor. Von Juni bis Ende September 2016 erfolgte die externe Vernehmlassung, die zu sehr vielen Rückmeldungen führte. Die Verwaltung war anschliessend bis März 2017 damit beschäftigt, den Vorschlag der Regierung aufgrund der Vernehmlassungsantworten zu optimieren, wobei sehr viele Vorschläge aus der Vernehmlassung in die Vorlage einflossen. Im März 2017 wurde die überarbeitete Vorlage – quasi als Neunerprobe – nochmals den Mitgliedern der ehemaligen Arbeitsgruppe sowie den Bauchefs der Gemeinden vorgelegt, und die Rückmeldungen wurden nochmals aufgearbeitet. Im April 2017 dann verabschiedete der Regierungsrat nach intensiver Diskussion die Vorlage in zweiter Lesung zuhanden des Kantonsrats.

Der Baudirektor möchte mit diesen Ausführungen zeigen, dass der nun vorliegende Vorschlag in einem stringenten Prozess und unter weitestgehendem Einbezug der verschiedenen Interessengruppen, namentlich der Gemeinden, erarbeitet wurde. Worum es in der Vorlage geht, wurde von verschiedenen Rednern bereits erläutert. Es geht darum, das Raumplanungsgesetz in das kantonale Recht umzusetzen. In einem im Frühjahr 2018 folgenden Schritt wird es um die Richtplananpassung, also um die Grundzüge der räumlichen Entwicklung gehen: Wie soll sich der Kanton Zug in den nächsten Jahren entwickeln? Welche Bevölkerungszahl und welche Beschäftigungszahl will man etc.? Der Regierungsrat war der Meinung, dass es im Planungs- und Baugesetz gewisse gesetzliche Mittel braucht, um die entsprechenden Bestimmungen auch durchsetzen zu können.

Die Problematik der Mehrwertabgabe, also Art. 5 RPG, wurde bereits deutlich angesprochen. Bundesrechtliches Minimum ist eine Mehrwertabgabe von mindestens 20 Prozent bei neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesenem Boden. Die Verabschiedung von § 52a Abs. 1 und 2 ist demnach zwingend, ansonsten wird Bundesrecht verletzt. Die Gemeinden aber wollen – wie von Urs Raschle zu hören war – mehr. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung ist ein Mittelweg – und gar nicht so schlecht. Der Regierungsrat hat mit Unterstützung der Raumplanungskommission und der Stawiko den Mittelweg beschritten und schlägt eine abschliessende kantonale Lösung vor: Es soll für die Gemeinden die Möglichkeit geschaffen werden, in ihrer Bauordnung eine Mehrwertabgabe von 20 Prozent auf grosse Umzonungen, erhebliche Aufzonungen und Bebauungspläne mit einer Erhöhung ab einem gewissen Schwellenwert erheben zu können. Dieser Kompromiss stand so – das ist richtig – noch nicht in der Vernehmlassungsvariante, er wurde erst anschliessend in den verschiedenen Gremien erarbeitet. Auf die aus seiner Sicht extreme Variante des Stadtrats von Zug geht der Baudirektor nicht näher ein.

Bezüglich Förderung der Verfügbarkeit von Bauland steht in Art. 15a RPG: «Die Kantone treffen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Massnahmen, die notwendig sind, um die Bauzonen ihrer Bestimmung zuzuführen, insbesondere bodenrechtliche Massnahmen wie Landumlegungen.» Diese Bestimmung soll im Kanton Zug gemäss dem regierungsrätlichen Vorschlag wie folgt umgesetzt werden:

- verwaltungsrechtlicher Vertrag bei Neueinzonungen (§ 52e);
- fehlende Verfügbarkeit bereits eingezonten Baulands (§ 52f);
- Gebietsverdichtung (§ 48ff.).

Dieses «Dreigestirn» setzt den bundesrechtlichen Auftrag gemäss § 15a RPG nach der Förderung der Verfügbarkeit von Bauland um. Neueinzonungen soll es nur noch in Ausnahmefällen geben. Dies hat das Schweizer Stimmvolk beschlossen, und auch die Zuger Bevölkerung steht voll hinter der sakrosankten Festlegung der Siedlungsbegrenzungslinien im Kanton Zug. Weil es Neueinzonungen nur noch sehr beschränkt geben wird, sind sie dort vorzunehmen, wo die Grundeigentümerschaft auch gewillt ist, die entsprechenden Flächen innerhalb der Zonenplangene-

ration, also innert fünfzehn Jahren, zu überbauen. Dafür sorgt § 52e mit einem verwaltungsrechtlichen Vertrag zwischen der betroffenen Grundeigentümerschaft und dem Gemeinderat. Bestehen zentrumsnah noch unbebauten Flächen wie beispielsweise das Oeschareal in der Stadt Zug, welche seit Jahren mit ÖV und MIV sowie versorgungs- und entsorgungsmässig bestens erschlossen sind, müssen diese innert nützlicher Frist der Überbauung zugeführt werden. Dafür gibt es das Instrument gemäss § 52f. Würde dieses Instrument nicht beschlossen, müssten weitere Neueinzonungen am Siedlungsrand mit entsprechenden neuen und zusätzlichen Erschliessungskosten für die Gemeinwesen – ÖV, MIV, Strom-, Wasser- und Abwasserleitungen etc. – erfolgen. Gleichzeitig würden die zentrumsnahen und unüberbauten Flächen weiterhin unbebaut verharren.

Das Zauberwort der Raumplanung, um das Bevölkerungswachstum aufzufangen, ist Verdichtung, insbesondere in zentrumsnahen und gut erschlossenen Gebieten. Verdichtung erfolgt aber nicht auf der grünen Wiese, sondern meist auf bereits überbautem Gebiet. Und das Instrument der Gebietsverdichtung betrifft kaum die Eigentümerschaft eines kleinen Einfamilienhauses; diese Ängste sind unbegründet. Vielmehr soll es in zentrumsnahen und gut erschlossenen Gebieten, überbaut mit meist älteren, wohl auch sanierungsbedürftigen und bisweilen in Stockwerkeigentum aufgeteilten Mehrfamilienhäusern eine Nachverdichtung gewährleisten. Mit der Gebietsverdichtung, also § 48ff., sollen mit Blick aufs Ganze auch für die Wirtschaft Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit eine Weiterentwicklung des Kantons auch ohne Neueinzonungen auf der grünen Wiese möglich bleibt. Die Gebietsverdichtung soll wie bis anhin – zu erinnern ist etwa an die Zentrumsüberbauung BaarCity von Günter Zobel oder die Überbauung Marktgasse/Falkenweg der Jeco AG etc. – in erster Linie aufgrund privater Initiative und wenn möglich ohne staatlichen Eingriff erfolgen. Ein staatlicher Eingriff erfolgt nur als *ultima ratio*.

Sollte der Kantonsrat beschliessen, nicht auf die Vorlage einzutreten, hätte dies erhebliche Konsequenzen. Art. 38a Abs. 4 RPG besagt, dass die Kantone innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der RPG-Revision – das Inkrafttreten erfolgte am 1. Mai 2014 – den angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile nach den Anforderungen von Art. 5 RPG (Mehrwertabgabe) regeln. Art. 38a Abs. 5 RPG lautet: «Nach Ablauf der Frist von Art. 38a Abs. 4 ist die Ausscheidung neuer Bauzonen unzulässig, solange der betreffende Kanton nicht über einen angemessenen Ausgleich nach den Anforderungen von Art. 5 verfügt. Der Bundesrat bezeichnet nach Anhörung diese Kantone.» Würde auf die PBG-Revision Teil 1 nicht eingetreten, könnte die vom RPG festgesetzte Frist sehr wahrscheinlich nicht mehr eingehalten werden. Ab 1. Mai 2019 würde für den gesamten Kanton Zug ein Einzonungsverbot bestehen. Gleichzeitig würde Zug vom Bundesrat als säumiger Kanton bezeichnet – was wohl kaum jemand möchte. Und um einige Beispiele zu erwähnen: Sämtliche Einzonungen für Baulandarrondierungen, etwa für eine allfällige Verlegung des Ökihofes der Stadt Zug ins Göbli, die Einzonung für eine allfällige Kantonsschule Ennetsee oder eine Einzonung im Schlatt in Hünenberg für einen gemeindlichen Ökihof wären nicht mehr möglich, weil kein einziger Quadratmeter mehr neu eingezont werden könnte. Sämtliche Beschwerden gegen solche Neueinzonungen, welche trotz des bundesrechtlichen Verbots erfolgen sollten, müssten wegen Verletzung von Bundesrecht gutgeheissen werden. Aus diesem Grund muss auf die PBG-Revision dringend eingetreten werden. Und bei einer Rückweisung würde man rund sechzehn Monate brauchen, um den politischen Prozess nochmals korrekt durchzuführen: Überarbeitung der Vorlage, Vernehmlassung, Auswertung der Vernehmlassung, Überweisung an den Kantonsrat, Beratung in den Kommissionen, dann die erste und zweite Lesung im Parlament. Und falls dann noch das Referendum ergriffen würde, würde es nochmals sechs bis neun

Monate dauern. Der Baudirektor ruft den Rat deshalb auf, auf die Vorlage einzutreten und heute zu entscheiden, in welche Richtung es gehen soll. Denn in sechzehn Monaten wird es keine neuen Fakten geben, welche helfen werden, die erforderlichen Richtungsentscheide zu fällen.

Kommissionspräsident **Heini Schmid** streut Asche auf sein Haupt: Der Kommissionsberichts ist tatsächlich knapp, teilweise *zu* knapp ausgefallen, und einzelne Abstimmungsergebnisse sind nicht aufgeführt. Dahinter steht aber nicht eine politische Absicht, und der Kommissionspräsident wollte die unterschiedlichen Haltungen in der Kommission keineswegs verniedlichen oder verschweigen. Besonders bei den umstrittenen Themen wird deutlich darauf hingewiesen, dass sehr kontrovers diskutiert wurde und die Abstimmungen zu sehr knappen Ergebnissen führten. Der Kommissionspräsident übernimmt aber voll und ganz die Verantwortung, dass der Bericht in gewissen Teilen schlecht und unvollständig ist.

Zum Votum von Manuel Brandenburg sei angemerkt, dass der Tausendsassa Tännler die Problemlage gleich beurteilte wie der heutige Baudirektor; der Votant war bei den entsprechenden Beratungen anwesend. Die Beurteilung der Situation in der Regierung ist also nicht parteipolitisch geprägt. Der jetzige Baudirektor versucht, das von seinem Vorgänger mustergültig in die Wege geleitete Gesetzgebungsverfahren erfolgreich zu Ende zu führen.

Die Grundsatzfrage, die es zu stellen gilt, lautet: Wo steht man heute? Es ist klar, dass man nicht mehr ohne Regeln auf jeder Wiese bauen kann. In den USA gibt es Bundesstaaten, wo man ohne Bewilligung bauen kann; es interessiert schlicht niemanden, wenn jemand in der Wüste eine Hütte aufstellt. Der Kanton Zug ist heute aber leider in der gleichen Situation wie die Stadt Bern im Mittelalter. Diese hatte innerhalb der Stadtmauern einen begrenzten Platz zur Verfügung, und dieser war schon sehr dicht bebaut. Bern hatte deshalb ein sehr rigides Baugesetz, was man bis heute sieht: Jeder Stein gleicht dem anderen, Traufhöhen mussten eingehalten werden etc. – dies alles, weil der Platz begrenzt war. Und es gibt in der Raumplanung einen Paradigmenwechsel: Man will nur noch wenig neue Fläche der Bebauung zur Verfügung stellen. Das führt unausweichlich zu Koordinationsbedarf: Interessen müssen ausgemittelt werden. Und es führt zu einem höheren Regelungsbedarf in jedem Rechtsbereich.

Die Kommission für Raumplanung und Umwelt hat zusammen mit der Regierung versucht, dieses Dilemma zu lösen und die unterschiedlichen Interessen unter einen Hut zu bringen. Resultat ist ein Setzkasten an Vorschlägen. Es geht darum, der Bevölkerung und der Wirtschaft den nachgefragten Wohn- und Arbeitsraum zur Verfügung zu stellen. Das ist die verdammte Pflicht der Raumplanung. Selbstverständlich soll auf ökologische Anforderungen etc. Rücksicht genommen werden, aber der Kern der Aufgabe besteht darin, der Bevölkerung ein gutes Wohnen und Arbeiten zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission versucht, entsprechende gesetzliche Bestimmungen vorzulegen. Sie hat also keineswegs Freude an irgendwelchen neuen Regelungen, sondern es geht darum, eine geordnete Entwicklung zu ermöglichen, welche die Bedürfnisse der Bevölkerung befriedigt. Barbara Gysel hat es gesagt: Wenn man einerseits nicht einzont und andererseits den Eigentümern und Investoren nicht hilft, ihre Grundstücke zu entwickeln, kann man das Bedürfnis nach mehr Wohnraum etwa für Zuzüger nicht befriedigen.

Nichteintreten ohne Hinweis, was genau geändert werden muss, ist eine sogenannte uneigentliche Rückweisung. In einer Gemeindeversammlung wäre das verboten, die Geschäftsordnung des Kantonsrats lässt es aber zu. Im vorliegenden Fall wäre es eine Rückweisung mit dem Auftrag, eine schlankere, dem Bundesminimum entsprechende Vorlage zu erarbeiten. Dem Votanten bereitet es aber Sorge, dass es

gemäss Baudirektor sechzehn Monate dauert, bis die überarbeitete Vorlage wieder im Kantonsrat ist. Hat denn jemand das Gefühl, dass die Debatte dann auch nur ein bisschen kürzer wird, nachdem die Regierung und die vorberatende Kommission nun alle Anträge ausformuliert haben? Alle, die sich in diesem neuen Vorschlag nicht wiederfinden – und der Rat hat den ganzen Forderungskatalog bereits präsentiert bekommen –, werden die vorformulierten Anträge wieder einbringen, und der Rat wird dasselbe, was eigentlich für heute geplant ist, in sechzehn Monaten diskutieren. Denn die vielen Vorschläge, diese Büchse der Pandora, bringt man nicht einfach weg, und jedes Ratsmitglied kann jeden Antrag – wie gesagt – wieder einbringen. Auch in der vorberatenden Kommission wird man all diese Anträge wieder einbringen, und man wird in ihrem Bericht wiederum nachlesen können, wie die Kommission entschieden hat etc. Das wäre aber alles andere als sinnvolle, effiziente Gesetzesarbeit. Und in einer Zeit, in welcher der Kanton Zug sparen sollte – nach den neuesten Meldungen zwar nicht mehr ganz so dringend –, wäre es ein positives Zeichen, wenn auch das Kantonsparlament keine unnötigen Ehrenrunden drehen würde.

EINTRETENSBESCHLUSS

- **Abstimmung 5:** Der Rat beschliesst mit 43 zu 28 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

Der **Vorsitzende** macht darauf aufmerksam, dass für die Rückweisung des Geschäfts eine Zweidrittelmehrheit sowie ein klarer Auftrag an die Regierung erforderlich sind. Der Auftrag an die Regierung lautet, die Auswirkungen auf die Gemeinden abzuklären.

- **Abstimmung 6:** Mit 35 Ja- und 34 Nein-Stimmen lehnt der Rat die Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat ab. Das für die Rückweisung erforderliche Quorum von zwei Drittel der Stimmenden wurde nicht erreicht.

DETAILBERATUNG (1. Lesung)

Barbara Gysel hält fest, dass es der SP-Fraktion ein ernsthaftes Anliegen ist, die Auswirkungen auf die Gemeinden zu kennen. § 59 Abs. 2 GO KR hält unter dem Titel «Sistierung der Vorlage nach Eintreten; Abklärungsaufträge» Folgendes fest: «Anstelle der Sistierung kann der Kantonsrat bei Geschäften mit zwei Lesungen während der ersten Lesung Abklärungsaufträge für die zweite Lesung erteilen. Das Ergebnis der Abklärungen ist dem Kantonsrat spätestens am zwanzigsten Tag vor der zweiten Lesung postalisch zuzustellen.» Vor diesem Hintergrund stellt die Votantin den **Antrag**, die Auswirkungen auf die Gemeinden vor der zweiten Lesung abzuklären und das Resultat dem Kantonsrat gemäss § 59 Abs. 2 GO KR zuzustellen. So hat der Rat die volle Gewissheit über die Bedeutung für die Gemeinden.

Florian Weber stellt den **Ordnungsantrag**, die Debatte zu diesem Thema in der nächsten Sitzung fortzuführen. Es verbleiben noch rund 30 Minuten Sitzungszeit, was nicht ausreicht, um dieses Traktandum abzuschliessen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass über den Ordnungsantrag sofort abgestimmt werden muss.

→ **Abstimmung 7:** Der Rat stimmt dem Ordnungsantrag von Florian Weber mit 42 zu 28 Stimmen zu.

Der Vorsitzende hält fest, dass damit die Detailberatung zur Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes in der nächsten Sitzung fortgesetzt wird.

An dieser Stelle übernimmt Landschreiber Tobias Moser wieder seinen Platz.

TRAKTANDUM 9

871 **Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Instandsetzung und Erweiterung des Ausbildungszentrums Schönau auf dem GS 2257, Lorzenstrasse 4, Cham**

Vorlagen: 2655.1/1a - 15243 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2655.2 - 15244 (Antrag des Regierungsrats); 2655.3/3a - 15476 (Bericht und Antrag der Kommission für Hochbau); 2655.4 - 15481 (Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat beantragt, auf die Vorlage einzutreten und ihr mit der Änderung der vorberatenden Kommission zuzustimmen. Die Kommission für Hochbau beantragt Eintreten und Zustimmung mit Änderung. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Eintreten und Zustimmung mit Änderung der Kreditsumme auf 12,808 Millionen Franken.

EINTRETENSDEBATTE

Hubert Schuler, Präsident der Kommission für Hochbau, dankt im Namen der Kommission dem Baudirektor und den Mitarbeitenden der Baudirektion sowie Urs Marti, Leiter des Amtes für Zivilschutz und Militär, und allen Mitwirkenden für die gute und sehr konstruktive Zusammenarbeit bei der Bearbeitung der Vorlage. Durch die nötige Offenheit seitens der Verwaltung wurde es möglich, eine realistische, kostengünstige und nachhaltige Variante zu finden. Mit dem modularen System wurde eine Möglichkeit gefunden, wie in Zukunft Bauvorhaben nach den Bedürfnissen versus Wünschbarem realisiert werden können. Zusätzlich wird Transparenz geschaffen, welche auch im Sinn des Parlaments ist. Wie der Vorlage zu entnehmen ist, wurde nicht einfach nur die Vorlage des Regierungsrats beraten, sondern es wurden zusätzlich Referenzbauten genau analysiert und mit dem Bauprojekt Schönau verglichen. Der Vergleich der Baukosten zeigte deutlich, dass die Instandsetzung des Ausbildungszentrums Schönau in einem üblichen finanziellen Rahmen rangiert. Es kann auch anders ausgedrückt werden: Die Vorlage der Baudirektion hat den «Zuger Finish» bereits abgelegt. Die Frage, ob ein Neubau nicht günstiger käme, wurde ebenfalls nochmals diskutiert. Mit einem Mehraufwand von schätzungsweise 20 Prozent gegenüber der Instandsetzung fiel die Variante Neubau aus dem Rennen.

Die Stawiko unterstützt die Vorlage und anerkennt, dass die Kommission für Hochbau das mögliche Sparpotenzial bereits ausgeschöpft hat. Den Antrag, den Budgetposten «Kunst am Bau», welcher im Gesetz verankert ist, zu streichen, lehnt die Kommission für Hochbau mit 12 zu 1 Stimmen ab; zwei Kommissionmitglieder haben auf die entsprechende E-Mail-Umfrage nicht geantwortet. Auch das Ausbildungszentrum Schönau repräsentiert den Kanton Zug. Ein Publikumsverkehr be-

steht ebenfalls, denn die Feuerwehrleute und Zivilschützer sind auch Publikum, überdies oft aus anderen Kantonen. Die Idee der Motion Abt war, unnötige Diskussionen zu verhindern. Der Kantonsrat hat dies mit einer sinnvollen Matrix gutgeheissen. Es wäre unvernünftig, bei der ersten Gelegenheit alles wieder über den Haufen zu werfen. Die Hochbaukommission empfiehlt deshalb, die Vorlage gemäss ihrem Antrag zu unterstützen und den Antrag der Stawiko abzulehnen.

Beat Unternährer spricht als Vertreter der Staatswirtschaftskommission. Der Regierungsrat beantragte einen Objektkredit von 15,45 Millionen Franken für die Instandsetzung und Erweiterung des Zivilschutz-Ausbildungszentrums Schönau in Cham. Davon werden 6 Millionen Franken über die Spezialfinanzierung Zivilschutz finanziert, dies entsprechend dem Baufortschritt in verschiedenen Tranchen. Buchhalterisch erfolgt dies mit Abschreibungen zulasten der Erfolgsrechnung, die aber gleichzeitig durch Entnahme aus der Spezialfinanzierung kompensiert werden. Die Kommission für Hochbau hat Sparkultur vorgelebt und beantragt einstimmig eine Reduktion der Kreditsumme um rund 2,6 Millionen Franken auf neu 12,858 Millionen Franken.

Für die Stawiko war Eintreten auf dieses Geschäft unbestritten. Der Instandsetzungsbedarf des über dreissig Jahre alten Gebäudes ist ausgewiesen, und mit den Sparvorschlägen der Hochbaukommission ist die Stawiko einverstanden. In der Stawiko wurde der Antrag gestellt, den Objektkredit um weitere 50'000 Franken zu reduzieren und keine Mittel für «Kunst am Bau» zu bewilligen. Der Antrag wurde damit begründet, dass es sich beim Ausbildungszentrum um einen reinen Zweckbau für Feuerwehren, Rettungsdienste und die Zivilschutzorganisation handelt. Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Stawiko beantragt dem Rat einstimmig, der Vorlage mit einer Kreditsumme von 12,808 Millionen Franken zuzustimmen. Sie bittet den Rat, diesen Antrag zu unterstützen.

Patrick Iten spricht für die CVP-Fraktion. Seine Interessenbindung: Er ist aktives Mitglied der Feuerwehr Oberägeri und Vizepräsident des kantonalen Feuerwehrverbands.

Das Ausbildungszentrum in der Schönau ist ein wichtiger Ort, wo sich die verschiedenen Blaulichtorganisationen treffen, um sich weiterzubilden oder zu üben. Auch ist es das Zuhause des kantonalen Zivilschutzes. Als das Gebäude vor rund dreissig Jahren gebaut wurde, ging man nicht davon aus, dass es einmal so rege genutzt wird. Mit der Übungsanlage auf der Hinterseite ist es ein wichtiger Ort, wo man diverse Situationen fast eins zu eins üben und das Geübte besprechen kann. Das Ausbildungszentrum dient der Schulung von neuen Leuten und der Weiterbildung. Auch wird dort sehr viel Material gelagert. Nach dreissig Jahren ist das Gebäude in die Jahre gekommen. Es müssen verschiedene Anpassungen hinsichtlich Gebäudetechnik, Infrastruktur und Bausubstanz gemacht werden.

Die Schönau soll weiterhin ein repräsentativer Ort der Blaulichtorganisationen bleiben, wo man sich auch mit ausserkantonalen Organisationen trifft, austauscht und berät. Die CVP-Fraktion unterstützt deshalb betreffend «Kunst am Bau» mehrheitlich den Antrag der Hochbaukommission und des Regierungsrats. Daniel Abt wollte mit seiner Motion betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens vom Januar 2014 genau die diesbezügliche Diskussion beenden. Zuvor wurde in der Hochbaukommission und in der Stawiko und dann im Kantonsrat immer wieder über den entsprechenden Budgetposten diskutiert. Der Kantonsrat hat die Motion Abt überwiesen, darüber beraten und entsprechende Ansätze beschlossen. Und nun diskutiert man erneut über dieses Thema. Wie soll man in Zukunft damit umgehen, wenn der Rat sich nicht an seine eigenen Vorgaben hält?

Das Gebäude in der Schönau hat durchaus auch repräsentative Funktion, denn dort gehen täglich sowohl kantonale als auch ausserkantonale Personen ein und aus.

Matthias Werder spricht für die SVP-Fraktion. Er konzentriert sich auf drei Punkte:

- Es konnte aufgezeigt werden, dass eine Sanierung kostengünstiger ist als ein Neubau.
- Die Nutzung ist unbestritten. Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst etc. nutzen die Anlage rege.
- Die Einsparungen im Betrag von rund 2,5 Millionen Franken sind vertretbar und lassen sich rechtfertigen.

Zusammengefasst: Die SVP-Fraktion stimmt dem Objektkredit gemäss Antrag der Hochbaukommission zu. Bezüglich «Kunst am Bau» unterstützt sie den Antrag der Stawiko; in diesem Punkt konnte der Votant seine Fraktionskollegen nicht vom Gegenteil überzeugen.

Susanne Giger spricht für die ALG-Fraktion. Diese kann dem Objektkredit für die Instandsetzung und Erweiterung des Ausbildungszentrums Schönau grundsätzlich zustimmen. 12,858 Millionen Franken sind – trotz Spezialfonds und Ausschöpfung des Sparpotenzials von 2,6 Millionen Franken – immer noch ein stolzer Preis. Der Augenschein vor Ort hat aber gezeigt, dass der Instandsetzungsbedarf gerechtfertigt ist, damit das Ausbildungszentrum für weitere Jahrzehnte von den diversen kantonalen und ausserkantonalen Organisationen genutzt werden kann und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Allerdings ist die ALG der Meinung, dass es keinen Sinn macht, den geplanten Lift nur vom Erdgeschoss ins Obergeschoss zu führen. Sie stellt deshalb den **Antrag**, den Objektkredit wieder um die entsprechenden 31'000 Franken aufzustocken. Falls Personen mit einer Behinderung – auch wenn es nur wenige sein sollten – sich ins Untergeschoss und somit in die Schutzanlage zu begeben haben, sollen sie dies nicht über eine Rampe tun müssen.

Den Antrag der Stawiko, die vorgesehenen 50'000 Franken für «Kunst am Bau» zu streichen, lehnt die ALG-Fraktion ab. Sie kann sich durchaus vorstellen, dass viele der Besucher dieses Zweckbaus mit Kunst etwas anfangen können und Freude daran haben.

Daniel Abt spricht für die FDP-Fraktion. Der Rat muss selbstkritisch zur Kenntnis nehmen, dass er aufgrund des Planungskredits indirekt auch bereits die Höhe des Baukredits festgelegt hat. Verdankenswerterweise hat die vorberatende Kommission den Baukredit nun massiv gekürzt, so dass die FDP den vorgeschlagenen Kredit unterstützen wird. Den Antrag der Stawiko wird sie ablehnen. Aus ihrer Sicht zeugt es nicht von politischer Grösse, wenn die in dieser Legislatur verabschiedete Matrix, womit in diesem Fall der Betrag für «Kunst am Bau» bereits massiv gekürzt wurde, bei der erstbesten Gelegenheit für nichtig erklärt wird.

Daniel Stadlin hält fest, dass sich die GLP für einen starken Zivilschutz einsetzt. Ohne Sicherheit können Staat und Gesellschaft nicht funktionieren, weil man nie genau weiss, was auf einen zukommen kann. Man muss sich also systematisch und möglichst umfassend auf die Bewältigung von Notlagen und Katastrophen vorbereiten.

Die Zivilschutzorganisation des Kantons Zug hat ein hohes Niveau und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit. Sie hat sich auf unterschiedliche Bedrohungslagen ausgerichtet und die Schutzkonzepte und Strukturen immer wieder den aktuellen Entwicklungen angepasst. Der Kanton Zug verfügt heute über einen mo-

deren und leistungsfähigen Zivilschutz. Damit die Zivilschutzorganisation ihre vielfältigen Aufgaben effektiv und effizient erbringen kann, braucht sie eine entsprechende, den heutigen Bedürfnissen angepasste Infrastruktur. Für die GLP ist die Notwendigkeit der baulichen Anpassung und Modernisierung des mittlerweile 34-jährigen Ausbildungszentrums, das neben der kantonalen Zivilschutzorganisation auch von gemeindlichen Feuerwehren und anderen Organisationen intensiv genutzt wird, unbestritten.

Betreffend «Kunst am Bau»: Die Schaffung einer Umgebung, welche die Fantasie anregt und die Identifikation mit dem Ort ermöglicht, ist grundsätzlich eine sinnvolle Sache. Mit «Kunst am Bau» soll ein kultureller Mehrwert geschaffen werden. Beim Zivilschutz-Ausbildungszentrum Schönau jedoch, eingeklemmt zwischen Kläranlage, bewaldetem Lorzenufer und Hübeli-Anhöhe, also gut versteckt und von der Bevölkerung kaum wahrgenommen, muss man sich tatsächlich fragen, ob dieser Zweckbau den Ansprüchen genügt, um «Kunst am Bau» zu begründen.

Die GLP ist für Eintreten auf die Vorlage. Wenn in der Detailberatung keine neuen, dagegen sprechenden Fakten oder Argumente auftauchen, wird sie dem Objektkredit gemäss Antrag der Stawiko zustimmen.

Baudirektor **Urs Hürlimann** dankt für die gute Aufnahme der Vorlage. Das Gewitter ist schon in der ersten Sitzung der vorberatenden Kommission über die Baudirektion niedergegangen: «Typisch <Zuger Finish>», «Katastrophe», «Geht so nicht» oder «Sicher nicht eintreten» hiess es da. Immerhin konnte die Baudirektion die Situation insofern retten, als sie die Chance erhielt, das Projekt zu überdenken und es modulartig aufzubauen. Die Vorgabe war ein Kostendach von 10 Millionen Franken. Nun ist man bei 12,8 Millionen Franken gelandet. Die erste Sitzung mit der vorberatenden Kommission war für die Baudirektion auch deshalb wichtig, weil ein Kommissionsmitglied aufzeigte, welche privaten Gewerbebauten momentan im Kanton Zug zu welchen Quadratmeterpreisen gebaut werden. Die Baudirektion nahm diesen Hinweis auf und ging der Frage intensiv nach, wobei die Mitarbeit des betreffenden Kommissionsmitglieds und seiner Spezialisten – so glaubt der Baudirektor – für beide Parteien lehrreich war. Man hat gemerkt, dass der Kanton vernünftig und – wenn man alle Parameter berücksichtigt – zu durchaus konkurrenzfähigen Quadratmeterpreisen baut. Der Kommission wurden schliesslich 24 Module für den Bau vorgelegt, beispielsweise die Frage: Soll der Lift vom Untergeschoss bis ins zweite Obergeschoss oder nur vom Erdgeschoss bis ins erste Obergeschoss führen? Die Kommission hat darüber beraten, die Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten waren ihr bekannt – und sie hat entschieden: Der Lift soll nur vom Erdgeschoss nach oben führen. So wurden alle 24 Module in einer intensiven Sitzung diskutiert. Das Resultat ist erfreulich.

Die Notwendigkeit dieses Ausbildungszentrums, das als Trainingszentrum für die Blaulichtorganisationen und als Stützpunkt für verschiedene kantonale Aufgaben dient, ist unbestritten. Bezüglich «Kunst am Bau» hat die Baudirektion ihren Auftrag gemäss Matrix vom September 2015 umgesetzt, wobei statt 65'000 Franken nur 50'000 Franken in die Vorlage aufgenommen wurden. Wenn dieser Betrag nun gestrichen werden sollte, wird dem Kantonsratsbeschluss von 2015 nicht nachgelebt. Der Regierungsrat kann sich hier vollumfänglich dem Antrag der Hochbaukommission anschliessen.

Jean-Luc Mösch merkt bezüglich «Kunst am Bau» an, dass der Kantonsrat die von Daniel Abt vorgeschlagene Matrix damals beschlossen hat und diesen Beschluss nun auch achten sollte. Das Ausbildungszentrum Schönau liegt sehr idyllisch, der neue Lorzenuferweg zieht viele Spaziergänger und Wanderer an, und im

Ausbildungszentrum selbst gibt es einen Pächter, der sein Lokal immer wieder geöffnet hat. Es gibt also auch viele Private, die dort verkehren.

Der Antrag bezüglich Lift wurde in der vorbereitenden Kommission kontrovers besprochen. Der Votant ist ausgebildeter Anlagewart und arbeitete bei der Schweizer Armee. Die bauliche Situation in der Schönau präsentiert sich so, dass der Fahrstuhl direkt in eine Bunkeranlage mit verschliessbarer Panzertür führt, wobei in einer Zivilschutzanlage auch mit Unter- bzw. Überdruck gearbeitet wird. Wenn nun ein Rollstuhlfahrer mit dem Lift in diese Anlage kommt, muss er eine Schwelle bzw. sehr enge Rampe überwinden, was ohne fremde Hilfe praktisch nicht möglich ist. Heute kann er über die Hauptrampe und eine Steilrampe hinunter gelangen. Wenn man im Ernstfall den Luftschutzraum schliessen würde, um die Schleusenfunktion zu erzielen, müsste die heutige Holzrampe entfernt werden, sonst wäre die Anlage nicht zivilschutz- oder militärtauglich. Der Votant hat bereits in der Kommission darauf hingewiesen, dass der Fahrstuhl ins Untergeschoss deshalb nichts bringt, und er bittet den Rat, dem Antrag der ALG-Fraktion nicht zuzustimmen.

EINTRETENSBEschluss

→ Eintreten ist unbestritten.

DETAILBERATUNG (1. Lesung)

Titel und Ingress

Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

Teil I

§ 1 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission für Hochbau beantragt, den Objektkredit auf 12,858 Millionen Franken zu kürzen. Die Staatswirtschaftskommission stellt den Antrag, den Objektkredit um weitere 50'000 Franken auf 12,808 Millionen Franken zu kürzen; es sollen keine Mittel für «Kunst am Bau» gesprochen werden. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der Hochbaukommission an. Zudem hat die ALG-Fraktion beantragt, den Kredit um 31'000 Franken zu erhöhen, um den Lift – wie ursprünglich vorgesehen – bis ins Untergeschoss zu führen. Über diesen Antrag wird separat abgestimmt.

Zari Dzaferi nimmt Stellung zur vorgesehenen Kürzung beim Lift. Für die SP-Fraktion ist diese Einsparung nicht sinnvoll. Zwar würden 31'000 Franken gespart, was in diesem Zusammenhang aber ein lächerlicher Betrag ist, da für das Gebäude eine Lebensdauer von rund vierzig Jahren geplant ist. Einen Lift nur bis ins Erdgeschoss zu bauen ist ähnlich, wie wenn man ein neues Fahrzeug kauft und dabei auf das eine oder andere Extra verzichtet, das man in vier oder fünf Jahren dann aber doch brauchen könnte. Wenn man jetzt diese 31'000 Franken spart und in fünf oder zehn Jahren doch einen Lift bis ins Untergeschoss braucht, wird die Anpassung sehr viel teurer sein. Und die Revisionen des Lifts kosten gleichviel, ob dieser nur bis ins Erdgeschoss oder bis ins Untergeschoss reicht. Der Votant erinnert daran, dass man beim Bau des Kantonsspitals aus Kostengründen auf ein zusätzliches

Geschoss verzichtete. Wenn man diese Etage heute brauchen würde, würde deren Bau ungleich teurer sein als damals. Man hat damals eine Chance verpasst – und das sollte im vorliegenden Fall, in dem es um die Erschliessung einer zusätzliche Etage durch den Lift geht, nicht mehr geschehen, zumal es um 31'000 Franken für eine Lebensdauer von vierzig Jahren geht. In diesem Sinn bittet der Votant, den von Susanne Giger gestellten Antrag zu unterstützen.

- **Abstimmung 8:** Der Rat lehnt den Antrag der ALG-Fraktion, den Lift wie ursprünglich geplant bis ins Untergeschoss zu führen und zu diesem Zweck den Objektkredit um 31'000 Franken zu erhöhen, mit 43 zu 23 Stimmen ab.
- **Abstimmung 9:** Der Rat lehnt den Antrag der Staatswirtschaftskommission, auf «Kunst am Bau» zu verzichten und entsprechend den Objektkredit um 50'000 Franken zu kürzen, mit 39 zu 28 Stimmen ab. Er genehmigt damit den Objektkredit gemäss Antrag der Hochbaukommission (12,858 Millionen Franken).

Der **Vorsitzende** ergänzt, dass wegen des Entscheids des Schweizer Volks zur Altersvorsorge am letzten Sonntag der Mehrwertsteuersatz per 1. Januar 2018 um 0,3 Prozent auf 7,7 Prozent sinkt. Der beschlossene Betrag wird entsprechend angepasst.

Teile II (Fremdänderungen) und III (Fremdaufhebungen)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es keine Fremdänderungen und keine Fremdaufhebungen gibt.

Teil IV (Referendums Klausel und Inkrafttreten)

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

Die weiteren Traktanden könne wegen der fortgeschrittenen Zeit nicht mehr beraten werden.

Frau Landammann **Manuela Weichelt-Picard** dankt auch namens des Gesamtregierungsrats für die Einladung zum heutigen Kantonsratsausflug. Der Baudirektor und die Frau Landammann selbst können daran leider nicht teilnehmen, da sie den Kanton Zug an der Feier für den neugewählten Bundesrat Ignazio Cassis vertreten werden. Die Frau Landammann hat sich einerseits über die Einladung zum heutigen Nachmittagsprogramm gefreut, andererseits hat sie aber auch einen kurzen Moment lang überlegt, wie wohl das vorgesehene Golfprogramm mit dem Entlastungsprogramm, dem Sparpaket 2018 und «Finanzen 2019» vereinbar sei. Sie war dann aber sehr beruhigt, als sie las, dass der Kantonsrat den Nachmittag nicht im Golfclub Dietschiberg in Luzern, sondern auf dem Golfpark der Migros in Holzhäusern verbringt. Sie muss gestehen, dass Golf für sie Neuland ist; sie weiss nur gerade, dass mit «Green» die kurz geschnittene Rasenfläche gemeint ist, in der sich das

Loch für den Golfball befindet. Und sie weiss auch, dass beim Golfen unglaublich viele Regeln beachtet werden müssen: Das entsprechende Regelwerk des Schweizerischen Golfverbands hat einen Umfang von sage und schreibe über 300 Seiten. Im Vergleich dazu nimmt sich die Geschäftsordnung des Kantonsrats geradezu bescheiden aus.

Die Frau Landammann ist kürzlich in der Buchhandlung von Kantonsrätin Susanne Giger zufällig auf ein kleines Büchlein von Kurt W. Zimmermann gestossen. Dieser publiziert nicht nur seit Langem witzige Golfkolumnen in der «Sonntagszeitung», sondern ist auch ein langjähriger Kolumnist der «Weltwoche», wo er mit spitzer Feder über die Medienlandschaft schreibt. Damit ist auch gesagt, dass die Frau Landammann nicht nur die «WOZ», sondern auch die «Weltwoche» liest und mit dem Versprechen, das sie nach ihrer Wahl zur Frau Landammann abgab, tatsächlich Ernst macht, nämlich: Wer in seinem demokratischen Verständnis glaubwürdig sein will und auch jenseits seines parteipolitischen Gärtchens auf Akzeptanz und Resonanz stossen will, tut gut daran, seinen Appetit auf andere Denkansätze zu bewahren. Aber nicht nur der erwähnte Autor ist der Frau Landammann aufgefallen, sondern auch der Titel seines Buches: «Echte Golfer fahren links» – nicht «wählen links», sondern «fahren links». Die Pointe kann die Frau Landammann nicht verateten, dazu fehlt ihr die Zeit. Sie bittet aber den Kantonsratspräsidenten, sie wissen zu lassen, wer sich heute Nachmittag auf dem Golfplatz besonders gut behauptet hat. Denn dieses Kantonsratsmitglied erhält in der nächsten Sitzung von der Frau Landammann das erwähnte, witzige Buch von Kurt W. Zimmermann. Im diesem Sinn wünscht die Frau Landammann dem ganzen Rat einen tollen Nachmittag.

Der **Vorsitzende** wünscht der Frau Landammann und ihrer Begleitung eine schöne Bundesratsfeier im Tessin. Dem Rat wünscht er einen schönen Nachmittag auf dem Golfplatz in Holzhäusern.

872 Nächste Sitzung

Donnerstag, 26. Oktober 2017, 08.30 Uhr (Ganztagessitzung).

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass die auf den 16. November 2017 terminierte ausserordentliche Kantonsratssitzung mangels Geschäften entfällt.

Detaillierter Report der Abstimmungsergebnisse

<https://www.zg.ch/kr-abstimmungsergebnisse>